

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Loidesthal III**

**TEILGUTACHTEN
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:
DI Matthias Stracke**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-109

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Windparks Loidesthal III.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Zistersdorf errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung ist zusätzlich die Gemeinde Spannborg und von Teilen der Zuwegung sind zusätzlich die Gemeinden Velm-Götzendorf und Sulz im Weinviertel betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) der Anlagentype Vestas V172 (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 199 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 14,4 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen zudem insbesondere:

- Die Errichtung von externen Stationen mit insgesamt 4 Batteriecontainern (je 2 pro WKA) und 4 Mittelspannungspower-Stationen mit einer Engpassleistung von 12 MW und einer Gesamtkapazität von 24 MWh.
- Die produzierte elektrische Energie wird über eine neu geplante 30 kV Windparkverkabelung in eine Kompensationsanlage und von dort in das Umspannwerk Spannborg abgeleitet.
- Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen auf bestehenden sowie neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Errichtung der Kabeltrassen Rodungen erforderlich. Sie umfassen technische Rodungen (dauerhaft 8 m² und befristet 30 m²) sowie Formalrodungen (dauerhaft 276 m² und befristet 354 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Spannborg.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Ein- bzw. Ausfahrten von / zu den Landesstraßen L3039, L15, L3026 in das landwirtschaft-

liche Wegenetz. Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

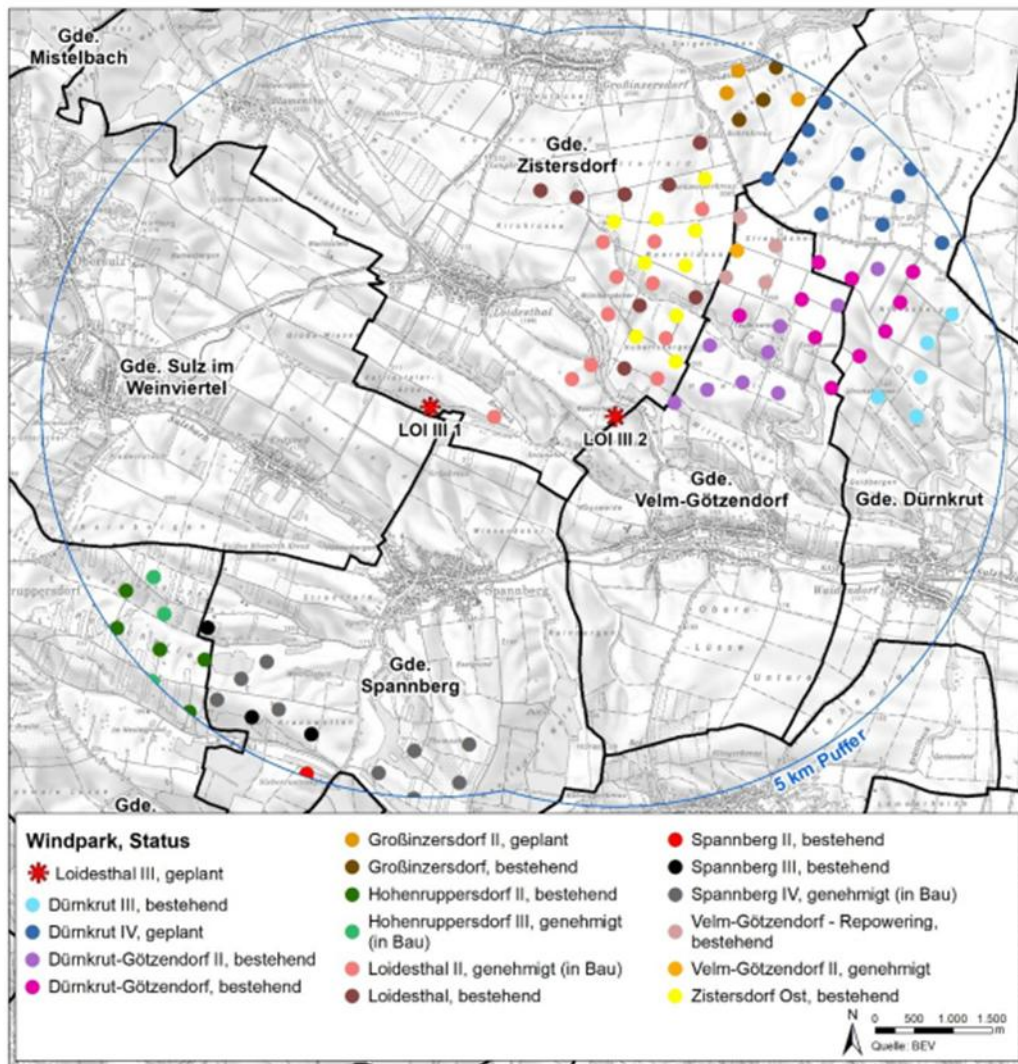


Abbildung: Übersichtsplan Windpark Loidesthal III

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Grundlage für den gegenständlichen Befund und das Gutachten sind die Einreichunterlagen in der Fassung, wie sie am 23.3.2026 vom Server der NÖ Landesregierung heruntergeladen wurden.

Im Besonderen handelt es sich um pdf-Dokumente mit den folgenden Bezeichnungen:

B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3

B0103_Kurzbeschreibung des Vorhabens

B0202_Lageplan - Windpark - Revision 2

B0203_Lageplan - Netzableitung - Revision 2

B0204_Detailpläne - Anlagenstandorte - Revision 2

B0205_Detailpläne - Einfahrtstrompeten

C0101_Flächenverzeichnis - Revision 1

C0102_Grundstücksverzeichnis - Revision 1

C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1

C0301_Dokumentation der Einbautenabfrage

C0302_Übersichtsplan Einbauten (Windpark)

C0303_Einbautenverzeichnis

C0304_Querungsverzeichnis - Revision 2

C0604_Brandschutzkonzept

C0605_Allgemeine Beschreibung Brandschutz

C0901_Verkehrskonzept

C0902_Anforderungen Transportwege und Kranstellflächen

C0903_Anforderungen Transportwege - Anlage 2

C1001_Angaben wassergefährdenden Stoffe

C1002_Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

C1003_Angaben zum Abfall

C1101_Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz

C1103_Sicherheitsrichtlinien für Bediener und Monteure

C1201_Produktspezifikationen Batteriecontainer Tener C2-L600

C1202_Datenblatt Mittelspannungspowerstation (MVPS)

C1203_Datenblatt Batteriewechselrichter (MVPS)

C1204_Datenblatt Transformator

C1205_Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage

C1213_Ölauffangbehälter MVPS

C1214_Stellungnahme RHK - Ablassventil

D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3

D0404_Fachbeitrag_Waldökologie und Forstwirtschaft

D0502_FB_Boden und Fläche - Revision 1

D0601_FB_Wasser - Revision 3

D0602_Wasserbuchauszüge

D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte

D0901_Fachbeitrag_Sach- und Kulturgüter

Weiters wurden verwendet:

- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.), RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ (Oktober 2020)
- Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (Hrsg.) (2022): SIA 431 Entwässerung von Baustellen
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hrsg.), ÖWAV-Regelblatt 45 – Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund (2015)
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hrsg.), ÖWAV-Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen (2008)
- Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.), ÖNORM S 2088-1 Kontaminierte Standorte - Teil 1: Standortbezogene Beurteilung von Verunreinigungen des Grundwassers bei Altstandorten und Altablagerungen (2018)
- eHYD - elektronische Hydrographische Daten, <http://ehyd.gv.at>
- Umweltbundesamt, Altlastenatlas, <https://www.altlasten.gv.at/atlas/verzeichnis/Niederoesterreich.html>
- Geographisches Informationssystem Altlasten, <https://www.altlasten.gv.at/atlas/altlasten-gis.html>
- Cadenza Web, <https://cadenza.noel.gv.at/>
- NÖ-Atlas, <https://atlas.noel.gv.at/>
- Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria, HORA, <https://hora.gv.at/>

Lokalausweis vom 6.5.2026

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Allgemeines

Grundlegende Angaben betreffend

- Vorhabensbestandteilen
- Vorhabensgrenzen
- Standortgemeinden
- Verwaltungsbezirken

siehe oben, Pkt. 1.1.

Die antragsgegenständlichen Windkraftanlagen liegen in Bezug auf das Schutzgut Wasser

- im Einzugsgebiet Sulzbach, Teilgebiet March,
- Fischereirevier March I/5
- im Gebiet des Grundwasserkörpers Weinviertel [MAR], GK100095.
- im Gebiet des Gemeindeabwasserverbandes Sulzbach
(nur ein Teil der Netzaufleitung)

Untersuchungsgebiet (Untersuchungsraum)

Das Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser ist wie folgt abgegrenzt:

- *600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte*
- *15 m Puffer um das Wegenetz - Neubau, Ertüchtigung*
- *15 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung*

Diese Pufferbereiche sind in Einlage „D0603“ lagemäßig dargestellt.

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Fachspezifische Aspekte

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden hinsichtlich der nachfolgend angeführten und aus Sicht der Fachbereiche

- Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz,
relevanten Aspekte geprüft.

Baugrunderkundung

Gemäß Einlage „C0203“ wurde am 4.2.2025 eine Baugrunderkundung im unmittelbaren Bereich der zwei Anlagenstandorte durchgeführt. Dazu wurden jeweils ein Schurf (bis ca. 4,0 m bzw. ca. 4,1 m unter GOK) und jeweils eine Rammsondierung (bis ca. 15,0 m unter GOK) abgeteuft. Dabei wurden bei der Schurfherstellung durchwegs feinkörnige Bodenschichten angefahren, wie dies auch für den tiefer liegenden Bereich, anhand der Rammsondierungsergebnisse und anhand von Erfahrungswerten vorangegangener Untersuchungen im Umfeld der gegenständlichen Anlagenstandorte, angenommen wurde.

Nachfolgend angeführte Schichtkomplexe wurden in der Geotechnischen Stellungnahme definiert:

Schichtkomplex A: Mutterboden (Ackerboden): *brauner bis dunkelbrauner, schwach organischer bis organischer, gering toniger, feinsandiger Schluff bzw. schluffiger Sand, in vorwiegend weicher bis steifer Zustandsform bzw. sehr lockerer Lagerung, sowie krümeligem (aufgelockertem) Gefüge; der Mutterboden ist aus geotechnischer Sicht für Lastabtragungen ungeeignet;*

Schichtkomplex B: Löss-Sande: *hellbraune, stark schluffige bis schluffige, sehr gering tonige Feinsande; in dieser Bodenschicht finden sich lokal zum Teil weiße bis hellgraue Kalkkonkretionen (Lösskindel); die Löss-Sande sind vorwiegend nur sehr locker bis locker gelagert; die Löss-Sedimente stellen einen nur gering tragfähigen und zugleich kompressiblen Untergrund dar;*

Schichtkomplex C: Pannone Feinsande, Schluffe und Tone: *Wechselagerung von schluffigen, gering tonigen Feinsanden und in vorwiegend mitteldichter Lagerung bzw. stark tonigen bis tonigen, gering feinsandigen Schluffen und in vorwiegend steifer bis halbfester Zustandsform, wobei mit zunehmender Tiefe aus Erfahrung der halbfeste bis feste Charakter dominiert; die pannonen feinkörnigen Sedimente werden aus geotechnischer Sicht je nach Zustandsform als mäßig bis gut tragfähig eingestuft;*

Siehe Einlage:

- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“

Grundwasser

Erkundungsergebnisse betreffend Grundwasser liegen nur von der o. a. Baugrunderkundung im unmittelbaren Bereich der Anlagenstandorte vor. Im Bereich des geplanten

Wegenetzes und der Trasse der Windparkverkabelung wurden bislang keine Erkundungen betreffend die Grundwasserverhältnisse durchgeführt.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Anlagenstandorte ist in Einlage „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“ (Seite 15), wie nachfolgend zitiert, angeführt:

Laut hydrogeologischer Karte von Österreich liegt das gegenständliche Untersuchungsgebiet im Bereich eines Poren-, Kluft- und Karstgrundwasserleiters mit nur lokalen und begrenzten Grundwasservorkommen.

Um genauere Aussagen zu den lokalen Grundwasserverhältnissen (NGW, MGW, HGW, Grundwasserschwankungsbereich) machen zu können, stehen im eHYD, dem Onlineportal des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, keine Grundwassermesspegel zur Verfügung.

Im Zuge der Schurfkampagne wurden bei einer maximalen Schurfendteufe von ca. 4,1 m unter GOK keine Untergrundwässer (Hang-, Schicht- bzw. Grundwasser) angetroffen. Die erkundeten Böden waren in erdfeuchtem bis trockenem Zustand. Auch beim Ziehen der Rammsondierungsstangen waren augenscheinlich keine Hinweise auf maßgebliche Mengen an Untergrundwässern feststellbar.

Allerdings werden lage- und höhenmäßig temporär unterschiedlich ergiebige Schichtwässer im feinkörnigen Sediment angenommen bzw. können diese aus Erfahrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ggf. werden während der Bauphase offene Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. Im Zuge der geotechnischen Hauptuntersuchungen sollen beim Antreffen auf Untergrundwässer entsprechende Wasserproben entnommen werden und auf relevante hydrochemische Parameter analysiert werden (z. B. Betonaggressivität). Die zwei Standorte liegen außerhalb eines Hochwasserabflussgebietes.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse im Bereich des geplanten Wegenetzes und der Trasse der Windparkverkabelung ist in Einlage „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 21), wie nachfolgend zitiert, angeführt:

*Hinsichtlich des Untersuchungsraumes im Bereich der Verkabelung und der Wegebau-
maßnahmen ist erfahrungsgemäß auf Grundlage der örtlichen topografischen
Gegebenheiten ein HGW auf maximal 1,5 m unter GOK zu erwarten, wodurch keine
Beeinflussungen im Zuge der Baumaßnahmen zu erwarten sind.*

Lediglich im Bereich der erforderlichen Gewässer- und Grabenquerungen können höhere Grundwasserstände vorliegen, welche jedoch auf Grund der Querungsmethode mittels Spülbohrungen nicht wesentlich berührt werden (siehe weiterführend Kapitel 4.1.1.1).

Siehe Einlagen:

- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Entwässerungssysteme

Im Untersuchungsgebiet, konkret im Pufferbereich der WKA „LOI III 02“, befindet sich eine Entwässerungsanlage der „Wassergenossenschaft Velm [GF]“. Lt. NÖEGIS-Atlas handelt es sich um die „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“. In Einlage „D0601“ (Seite 26, Abbildung 3) ist eine Lageübersicht enthalten. Projektgemäß wird diese vom ggst. Bauvorhaben nicht durch Bautätigkeiten berührt.

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0602_Wasserbuchauszüge“
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Anmerkung: In Einlage „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“ ist die „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“ nicht dargestellt.

Schutz- und Schongebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Schutz- und Schongebiete gem. WRG 1959 ausgewiesen.

Das nächstgelegene Schutzgebiet, Brunnen I-IV (Brf. Obersulz) GF-2967 der evn wasser GesmbH, liegt in etwa zwischen Ober- und Niedersulz, ca. 1 km vom Untersuchungsgebiet entfernt.

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Umliegende Wasserrechte

Im Untersuchungsgebiet sind nachfolgend angeführte Wasserrechte ausgewiesen:

- „BEWÄSSERUNG Lehner Lukas GF-5258“
- „TEICH Reschenauer Wolfgang GF-5238“
- „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“

Die den o. a. Wasserrechten zugeordneten Flächen liegen – zumindest teilweise – im Untersuchungsgebiet, konkret innerhalb der Pufferbereiche von 600 m um die Anlagenstandorte und sind in den Einlagen „D0601“ und „D0603“ lagemäßig dargestellt.

Projektgemäß sind diese Flächen – oder Bereiche davon – keine Projektflächen und werden auch nicht durch Bautätigkeiten berührt.

Das Grundstück Nr. 708, KG Velm („BEWÄSSERUNG Lehner Lukas GF-5258“) liegt ca. 323 m südwestlich der WKA LOI III 2 und im Nahbereich der Zufahrt zur WKA LOI III 2 mit den Einfahrtstrompeten 17 und 18, jedoch getrennt durch die Loidesthaler Hauptstraße (L3026).

Die Grundstücke Nr. 5090 u. 5091, KG Loidesthal („TEICH Reschenauer Wolfgang GF-5238“) liegen ca. 566 m nordnordöstlich der WKA „LOI III 1“.

Das Grundstück Nr. 609 („ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“) liegt ca. 245 m nordöstlich der WKA LOI III 2, im unmittelbaren Nahbereich der Windparkverkabelung.

Siehe Einlagen:

- „B0202_Lageplan - Windpark - Revision 2“
- „B0203_Lageplan - Netzaufleitung - Revision 2“
- „B0204_Detailpläne - Anlagenstandorte - Revision 2“
- „B0205_Detailpläne – Einfahrtstrompeten“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0602_Wasserbuchauszüge“
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen

Gemäß Projektunterlagen sind lt. Abfragen im Altlasten-GIS (BMK 2025) und im Cadenza Web (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025A) im Untersuchungsgebiet keine Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen ausgewiesen.

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Errichtungsphase

Zitate aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
(Seite 55ff):

Mit den Arbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen sowie mit den erforderlichen Bauarbeiten am Wegenetz, an den Kranstell- und Montageflächen und zur Verkabelung und des ggst. Windparks werden qualifizierte Fachfirmen beschäftigt sein.

[...]

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 wird beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen Berücksichtigung finden.

[...]

Die Einhaltung des Inhalts des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008) wird in den Projektunterlagen als verbindlich erklärt.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Baustelleneinrichtung

Zitate aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 55ff):

Mit den Arbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen sowie mit den erforderlichen Bauarbeiten am Wegenetz, an den Kranstell- und Montageflächen und zur Verkabelung und des ggst. Windparks werden qualifizierte Fachfirmen beschäftigt sein.

Als Baustelleneinrichtung werden mindestens benötigt:

Fa. Vestas: 3 Baustellen Container

1 Baustellen WC

Baufirma: 2 Baustellen Container

1 Baustellen WC

[...]

In den Baustelleneinrichtungen werden etwaige Gefahrenstoffe (Reinigungsmittel, Druckgaspackungen, Entfettungsmittel, technische Gase, usw.) in einem für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Ausmaß in entsprechenden versperren Schränken gelagert.

[...]

Die eingesetzten Baugeräte, Aggregate und Maschinen, welche im Zuge der Errichtung des ggst. Windparks eingesetzt werden, entsprechen dem Stand der Technik. Es werden nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Das Betanken von Baugeräten, Aggregaten und Maschinen wird mit größtmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial erfolgen. Zudem wird eine ausreichende Menge an Ölbindemittel auf der Baustelle bereitgehalten.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 wird beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen und der Externen Stationen Berücksichtigung finden.

Es gelten die Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltgefährdungen durch die bei den Bauarbeiten eingesetzten Geräte gemäß Umweltmerkblatt „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008).

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Errichtung der WKAs

Gemäß Einlage „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“ werden aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Baugrunderkundungen für die Errichtung der WKAs „Tiefgründungsmaßnahmen“ erforderlich sein. Empfohlen wird die Herstellung von Ort beton-Bohrpfählen in Form verrohrter Bohrpfähle oder SOB-Pfähle bzw. können alternativ Betonrüttelsäulen (BRS) als Kombination einer tiefreichenden Bodenverbesserung und einer Tiefgründung angedacht werden. Weiters wird darauf verwiesen, dass für Design und Bemessung der zur Ausführung kommenden Gründungsvariante die Ergebnisse der geotechnischen Hauptuntersuchung abzuwarten sind.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse und allenfalls erforderlicher Wasserhaltungsmaßnahmen siehe oben unter den Punkten „**Grundwasser**“ und „**Wasserhaltung**“.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Errichtung der Externen Stationen

Die Externen Stationen werden in Bereichen der Kranstellflächen aufgestellt.

In der Geotechnischen Stellungnahme (Einlage „C0203“) ist beschrieben, dass die Kranstellflächen in der Regel entweder mittels Einfräsen eines hydraulischen Bindemittels stabilisiert werden oder ein Aufbau von Tragschichten aus gut korngestuftem Kiesmaterial erfolgt. Betreffend die genaue Art der Befestigung der Kranstellflächen beim gegenständlichen Projekt wird auf das Gutachten zur noch ausstehenden geotechnischen Hauptuntersuchung verwiesen, in dem dies festgelegt und beschrieben werden soll.

Gemäß Geotechnischer Stellungnahme (Einlage „C0203“) können die Container der Externen Stationen aufgrund der – im Vergleich zum Mobilkran – geringeren Flächenpressungen ohne zusätzliche Fundierungsmaßnahmen auf die entsprechend befestigten Kranstellflächen gestellt werden.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“

Wasserhaltung

Zitat aus Einlage „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“, (Seite 15):

[...]. Ggf. werden während der Bauphase offene Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. [...]

Projektgemäß werden allenfalls erforderliche Wasserhaltungen als offene Wasserhaltungen ausgeführt und die auftretenden Wässer werden im direkten Anlagenumfeld zur Versickerung gebracht. Aufgrund der voraussichtlich geringen Sickerwassermengen sei nicht von einer Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 auszugehen.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Windparkverkabelung, Querungen

Betreffend die Verlegung der Windparkverkabelung ist in Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 38f), wie nachfolgend *zitiert*, angeführt:

Die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. Die Bearbeitungsbreite bei offener Grabung beträgt in etwa 60 cm.

In der gemeinsamen Künette bzw. bei Pflugverlegung werden mit den drei Energiekabeln gleichzeitig zwei Lichtwellenleiterrohre PE50, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise. Die Verlegung erfolgt nach OVE E 8120 2017-07.

[...]

Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden und das Einvernehmen mit den Betreibern bzw. Eigentümern herzustellen.

Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querungen technischer Einbauten erfolgen unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien:

- OVE E 8120 2017-07
- ÖVGW G B430 2023-06
- ÖNORM B 2533 2021-04

[...]

Bei Querungen von Einbauten der OMV Austria Exploration & Production GmbH müssen überdies die Vorgaben gemäß OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021 berücksichtigt werden und sind weiters die Maßnahmen mit dem Einbautenträger abzustimmen.

Im Zuge der Verlegung der Windparkverkabelung kommt es zu Querungen von

- Verkehrsinfrastruktur
- Gewässern und
- Technischen Einbauten,

die tabellarisch zusammengestellt und lagemäßig dargestellt sind.

Die Herstellung von Querungen von höherrangigen Straßen (z.B. Landesstraße L3026), von befestigten Wirtschaftswegen und von Gewässern (Hofbach und Grabenquerung Nr. 9, beide KG Loidesthal) erfolgen mittels Spülbohrungen. Bei den Gewässerquerungen wird projektgemäß, unabhängig der Ausführungsmethode, ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und der Gerinne- bzw. Gewässersohle eingehalten.

Die Herstellung von Querungen unbefestigter Wirtschaftswege erfolgt mittels Kabelpflug.

Die im Untersuchungsgebiet befindliche Entwässerungsgenossenschaft „Velm“ ist lt. Angaben in den Projektunterlagen nicht direkt von den Bautätigkeiten (z.B. Kabelverlegung) betroffen.

Einbautenerhebungen sind erfolgt und wurden dokumentiert.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „B0202_Lageplan - Windpark - Revision 2“
- „B0203_Lageplan - Netzableitung - Revision 2“
- „C0301_Dokumentation der Einbautenabfrage“
- „C0302_Übersichtsplan Einbauten (Windpark)“
- „C0303_Einbautenverzeichnis“
- „C0304_Querungsverzeichnis - Revision 2“

Abwasseranfall durch Wasserverwendung für sanitäre Zwecke im Baustellenbetrieb

Betreffend den Umgang mit den anfallenden Abwässern und die benötigten sanitären Einrichtungen siehe oben, Punkte „Errichtungsphase“ und „Baustelleneinrichtung“.

In Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 58) ist, wie nachfolgend *zitiert*, angeführt:

Gemäß Stand der Technik fallen in der Bauphase lediglich geringe Mengen an Abwasser an. Dies betrifft vorrangig die Baufirmen, die gegebenenfalls Frischwasser zu Reinigungszwecken vom Personal verwenden. Die Menge des anfallenden Abwassers beläuft sich auf weniger als 15 m³ und wird in Behältern gesammelt und zur Einleitung in den nächsten öffentlichen Kanal transportiert. Seitens der bauausführenden Firmen werden darüber hinaus mobile Chemietoiletten im Bereich der Containerstellflächen für das Personal aufgestellt, deren Inhalt nach der Bauphase entsprechend entsorgt wird.

In Einlage „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 31) sind zudem nachfolgend zitierte Angaben zur Abwasserentsorgung enthalten:

Die in der Bauausführung anfallenden Abfälle und Abwässer werden von Seiten des Anlagenherstellers sowie der beauftragten Unternehmen fachgerecht entsorgt und nach Möglichkeit direkt bei regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben.

Abwasseranfall aus der Reinigung von Anlagenteilen

Über die Notwendigkeit der Reinigung von Anlagenteilen ist in den Projektunterlagen keine Information enthalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese – wie auch bei anderen modernen Anlagen – nicht durchgeführt wird.

Abwasseranfall aus der Reinigung bei Bautätigkeiten

In den Projektunterlagen sind keine quantitativen Angaben zum Abwasseranfall aus der Reinigung bei Bautätigkeiten enthalten. Die Einhaltung des Inhalts des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ ist als verbindlich erklärt (siehe oben, Punkt „Errichtungsphase“. Demnach erfolgt hinsichtlich der anfallenden Abwässer ein fachgerechter Umgang.

Betreffend Abwasseranfall siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen

Betreffend wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen, die im Besonderen im Zuge der Bauarbeiten, wie z.B. der Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen, Fundamenten, Windparkverkabelungen, etc., zum Einsatz kommen, siehe oben, Punkt „Baustelleneinrichtung“.

Zudem sind in den Projektunterlagen Angaben der WKA-Herstellerin zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die bei den WKAs zum Einsatz kommen, sowie Angaben zu deren Qualität und Quantität enthalten.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1001_Angaben wassergefährdenden Stoffe“
- „C1002_Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Abfall

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 59):

Während der Bauphase fallen folgende Abfälle an: Kabel- und Metallreste, Plastikfolien, Holz sowie Kartons. Diese werden in Container bzw. Gitterboxen gesammelt und nach den jeweils gültigen landesbezogenen gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne eines fachgerechten Entsorgungsmanagements beseitigt. Die üblichen baubedingten Abfallmengen (Pappe, PE-Folie, Holz, etc.) liegen in einer Größenordnung zwischen ca. 5 bis 9 m³ / Anlage (VESTAS 2025B, Einlage C1003).

Die Abfallmengen, die sich im Zuge der Aufstellung der externen Stationen ergeben, belaufen sich auf weniger als 1 to und betreffen ebenso Kabel- und Metallreste, Plastikfolien und Kartonagen.

Zusätzlich fallen durch den täglichen Baustellenbetrieb weniger als 1 to Abfall über die gesamte Bauzeit an.

Die jeweiligen Abfälle werden geordnet gesammelt direkt durch die Montage- und Serviceteams bei regionalen Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt. In der Bauphase fallen keine Sonderabfälle an.

Der Bodenaushub wird, soweit technisch möglich, wiederverwertet bzw. auf Bodenaushubdeponien deponiert. Weiters können im geringen Maß Baurestmassen anfallen.

Weiterführend kann auf die Angaben zum Abfallaufkommen im Einreichoperat verwiesen werden:

Angaben zu Abfallarten und -mengen betreffend die Errichtung der WKAs sind in Einlage „C1003_Angaben zum Abfall“ enthalten.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1003_Angaben zum Abfall“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Maßnahmen

Grundsätzlich ist in den Projektunterlagen die Einhaltung des Inhaltes des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008) für verbindlich erklärt worden.

Für das Schutzgut Grundwasser wird diese Maßnahme, aufgrund der Ergebnisse der bisher durchgeführten Baugrunderkundung (siehe oben, Punkt „Grundwasser“), seitens der Projektantin als ausreichend erachtet.

Für das Schutzgut Oberflächengewässer wurden explizit weitere Maßnahmen für die Bauphase festgelegt (siehe Einlage D0601, Tabelle 34).

Zudem sind für die Schutzgüter

- Waldökologie und Forstwirtschaft,
- Boden und Fläche sowie
- Sach- und Kulturgüter

Maßnahmen festgelegt worden, die auch hinsichtlich der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer wirksam sind (siehe nachfolgende Auszüge aus den jeweiligen Fachbeiträgen).

Auszug aus dem UVE-Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft (Einlage D0404):

Tabelle 19: Maßnahmen – (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
WÖ_01	Aufgrund der Festlegungen im Waldentwicklungsplan ist für die dauerhaften Rodungsflächen von einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen. Die Ersatzaufforstungsflächen werden in derselben Katastralgemeinde oder in einer benachbarten Katastralgemeinde zu liegen kommen.
WÖ_02	Die befristeten Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.

Auszüge aus dem UVE-Fachbeitrag Boden und Fläche – Revision 1 (Einlage D0502):

Tabelle 23: Maßnahmen (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_01	Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.
B_02	Bodenarbeiten nur bei entsprechender Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchführen. Die Auswahl der Maschinen ist an Bodenfeuchte und Bodenart anzupassen. Der Einsatz von Baggermatten (auf häufig befahrbaren Strecken, bei Einsatz schwerer Maschinen) soll bei Bedarf berücksichtigt werden. Bei schlechter Witterung werden nur unbedingt notwendige Tätigkeiten durchgeführt.
B_03	Auf neu zu errichtenden Wegen werden soweit technisch möglich versickerungsfähige Beläge ausgeführt.
B_04	Sollten während der Bauphase durch Störfälle, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang schädliche Stoffe freigesetzt und der Boden in weiterer Folge kontaminiert werden, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

Tabelle 24: Maßnahmen (Betriebsphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_05	Sollte während der Betriebsphase eine Kontaminierung des Bodens auftreten, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

Auszug aus dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901):

Tabelle 23: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
SK_01	Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.
SK_02	Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.
SK_03	Die OVE: E 8120 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.
SK_04	Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM: B 2533 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.
SK_05	Bei Querungen von Ölleitungen der OMV Austria Exploration & Production GmbH ist die Richtlinie „Sicheres Arbeiten“ (OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021 und VEENKER 2020) anzuwenden und sind die Querungen vor Baubeginn mit dem Einbautenträger abzustimmen.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0404_Fachbeitrag_Waldökologie und Forstwirtschaft“
- „D0502_FB_Boden und Fläche - Revision 1“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0901_Fachbeitrag_Sach- und Kulturgüter“

Zwischenfälle / Unfälle

Projektgemäß findet die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 bei Bau und Betrieb der Windkraftanlagen Berücksichtigung.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Betriebsphase

Zitate aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“:

(Seite 54):

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt. [...].

Um den dauerhaft sicheren und optimalen Betrieb sicherzustellen, werden die Bestandteile der Batteriespeicher-Anlage entsprechend der Montageanleitung regelmäßig gewartet. Alle elektrischen Betriebsanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Stand zu halten.

(Seite 70):

Um den dauerhaft sicheren und optimalen Betrieb der Windkraftanlagen sicherzustellen, müssen diese in regelmäßigen Abständen, je nach Anforderung mindestens einmal jährlich, gewartet werden. [...]

Da ein Bereich der Zuwegung im HQ₃₀-Abflussbereich des Hofbaches zu liegen kommt, wurde für das Schutzgut Oberflächengewässer eine Maßnahme für die Betriebsphase festgelegt (siehe Einlage D0601, Tabelle 35).

Zudem ist für das Schutzgut Boden und Fläche eine Maßnahme festgelegt worden, die auch hinsichtlich der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer wirksam sind.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1101_Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Austritt Wassergefährdender Stoffe

Windenergieanlagen

In den Projektunterlagen sind Angaben der WKA-Herstellerin zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die bei den WKAs zum Einsatz kommen, sowie Angaben zu deren Qualität und Quantität enthalten.

Zitat aus Einlage „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 34):

Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden. Daher kann die Verwendung von gefährlichen Stoffen in diesen Fällen zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen, schließt negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Die

Windkraftanlagen besitzen nur ein geringes Potential der Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen wassergefährdender Stoffe umgegangen wird.

Daher ist unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 auch in der Betriebsphase keine Grundwassergefährdung zu erwarten.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1001_Angaben wassergefährdenden Stoffe“
- „C1002_Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Externe Stationen (Kompensationsanlage, Batteriecontainer, Mittelspannungs-Powerstation)

Kompensationsanlage

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 47):

Die Kompensationsanlage wird konform der OVE RICHTLINIE R 1000-3 2019-01 und OVE EN IEC 61936-1 2023 errichtet.

Batteriecontainer

Insgesamt ist die Aufstellung von vier Batteriecontainern des Typs „Tener C2-L600“ geplant. Diese bestehen aus Batteriemodulen, einem Batteriemanagementsystem (BMS), einem Brandschutzsystem (FSS) und einem Thermomanagementsystem (TMS).

Die Batteriemodule bestehen aus Lithium-Eisenphosphat Zellen (LFP). Der Kühlkreislauf der Batteriecontainer enthält ca. 180 l Wasser-Glykol-Gemisch, welches im Schadensfall – lt. Ausführungen in den Projektunterlagen – am Containerboden zurückgehalten werden kann.

Die Batteriecontainer sollen mit einem dreistufigen Brandschutzsystem (FSS), bestehend aus Alarm, Belüftung und Rauchabzug sowie Aerosolen zur Brandbekämpfung ausgestattet werden. Die gemäß Einlage „C1201“ optional verfügbare Stufe 4

„Trockensprinklersystem“ ist demnach nicht in der geplanten Ausstattung enthalten.

Zitat aus „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 53):

Ein Flüssigkeitsaustritt aus den Containern ist gemäß dem Anlagenhersteller nach auszuschießen. Der Kühlkreislauf enthält ca. 180 L Wasser-Glykol-Gemisch. Der Containerboden ist mit Ablassventilen ausgestattet, die bei Belastung von 15 g öffnen. 15 g entsprechend einer Flüssigkeitssäule von 15 cm über den Ventilen bei einer angenommenen Oberfläche von 1 cm². Die Innenmaße des Containers betragen 5,8 x 2,3 m, woraus sich ein Raumvolumen von 2 m³ (5,8 x 2,3 x 0,15). Bei Verteilung des gesamten Kühlmittels am Containerboden ergäbe sich eine Flüssigkeitssäule von ca. 1,5 cm. Damit wird veranschaulicht, dass selbst wenn sich das Kühlmittel nur über ein Zehntel der Bodenfläche verteilen würde, die Ablassventile die Flüssigkeit zurückhalten. Gemäß den entsprechenden Wartungsrichtlinien wird der Container regelmäßig auf Korrosionsschäden geprüft (2026, Einlage C1212; RHK 2026, Einlage C1214).

Mittelspannungs-Powerstation (MVPS)

Eine Mittelspannungs-Powerstation (MVPS) besteht aus folgenden Komponenten:

- Stromumwandlungssystem
- Mittelspannungstransformator
- Mittelspannungsschaltanlage

Bei den ggst. Transformatoren handelt es sich um Öl-Transformatoren (Öl auf Ester-Basis, biologisch abbaubar) mit jeweils einem Volumen von bis zu 2.000 Liter.

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 51):

Die Mittelspannungs-Powerstation (MVPS) verfügt über einen Ölauffangbehälter, der sich unter dem Wechselrichter und Transformator in der Boden- bzw. Unterkonstruktion befindet. Der Ölauffangbehälter fasst ein Vermögen von rund 2.200 [...]. Im Normalbetrieb fließt eingedrungenes Niederschlagswasser über den montierten Ölfiler ab. Wenn Öl aus dem Transformator austritt und in den integrierten Ölauffangbehälter und damit in den Ölfiler fließt, regaiert das Filtergranulat des Ölfilters und verhindert dadurch, dass Öl ungehindert in den Untergrund abfließt. Der Transformator verfügt über ein Hermetik-Schutzgerät, mit dem Ölstand und Öldruck ständig überwacht werden. Im Falle einer Fehlermeldung erfolgt eine Sicherheitsmeldung und werden die Komponenten sofort ausgeschaltet. Die Instandhaltung und Wartung des Ölauffangbehälters erfolgt nach Herstellerangaben (SMA 2022, Einlage C1213).

Abbildung 13: Ölauffangbehälter inkl. Ölfilter, Grundriss

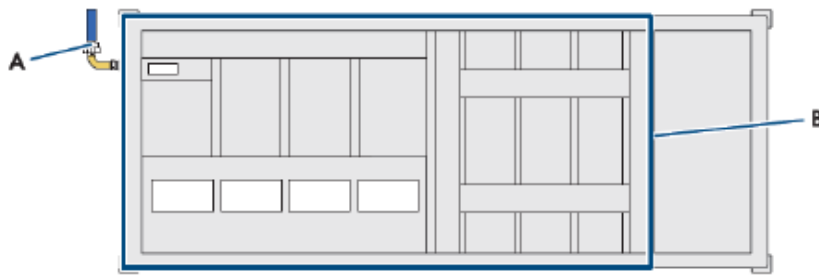


Abbildung 21: Position des Ölauffangbehälters

Position	Bezeichnung	Erklärung
A	Ölfilter	Bestelloption "Oil Containment"
B	Integrierter Ölauffangbehälter	Bestelloption "Oil Containment"

Quelle: SMA 2025

Die entsprechende Typenprüfung für das Ölfilter-System der Mittelspannungs-Powerstation befindet sich derzeit in Ausarbeitung und wird vor Baubeginn der Behörde vorgelegt

Betreffend Externe Station siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1201_Produktspezifikationen Batteriecontainer Tener C2-L600“
- „C1202_Datenblatt Mittelspannungspowerstation (MVPS)“
- „C1213_Ölauffangbehälter MVPS“
- „C1214_Stellungnahme RHK – Ablassventil“

Abfall

Abfallarten und Abfallmengen die während der Betriebsphase der WKAs anfallen sind in Einlage „C1003_Angaben zum Abfall“ angeführt.

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 73):

[...]. Die anfallenden Abfälle werden von den Vestas Service – Teams ordnungsgemäß entsorgt. Bei diesen Abfällen handelt es sich um eine minimierte geringfügige Menge, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“

- „C1003_Angaben zum Abfall“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Abwasser

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 58):

Nach der Bauphase wird weder für den Normalbetrieb der Anlagen noch für Service- oder Wartungsarbeiten Wasser benötigt bzw. Abwasser produziert.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Zwischenfälle / Unfälle

Projektgemäß findet die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 bei Bau und Betrieb der Windkraftanlagen Berücksichtigung.

Darüber hinaus sind für die WKAs weitere Maßnahmen für den Brandschutz vorgesehen und liegen diesbezügliche Brandschutzkonzepte vor.

In Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 53) ist angeführt, dass *ein standortspezifisches Brandschutzkonzept für die "Externe Station" einschließlich Batteriespeicheranlagen in der finalen Konfiguration zur Bauausführung [...] vor Baubeginn mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und der Behörde vor Baubeginn vorgelegt wird.*

Zitat aus Einlage „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“, (Seite 27):

Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe an den Windkraftanlagen, welche im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe aus Anlagenteilen verhindern sind in den Einlagen „B0101“ und „C1002“ zusammengefasst.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1002_Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

- „C0604_Brandschutzkonzept“
- „C0605_Allgemeine Beschreibung Brandschutz“

Gutachten:

Zu Frage 1

Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Sanitärabwässer in der Bauphase werden gesammelt und entsorgt.

Da die WKA-Teile das Werk in sauberem Zustand verlassen, fallen dafür üblicherweise keine Waschwässer an.

Niederschlagswässer, welche trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung in den Baugruben anfallen, können als unbelastet bezeichnet werden.

1. Bei den gegebenen Untergrundverhältnissen lässt eine Versickerung von gering belasteten Wässern eine Beeinträchtigung des Grundwassers erwarten, deren Nachweisbarkeit nicht anzunehmen ist. Anfallende Waschwässer mit Fremdverunreinigungen (z.B. bei der Reinigung von Betonmischwägen) dürfen nicht versickert werden und sind auflagengemäß zu entsorgen.

Durch die verbindliche Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV können nachhaltige Beeinflussungen während der Errichtungsphase weitgehend hintangehalten bzw. behoben werden.

Betriebsphase

In der Betriebsphase wird weder für den Normalbetrieb der Anlagen, noch für Service- oder Wartungsarbeiten Wasser benötigt bzw. Abwasser produziert.

Die Service- oder Wartungsarbeiten werden durch fachlich geeignete Personen durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Sorgfaltspflicht gemäß § 31 WRG verwiesen.

Zwischenfälle/Unfälle

Während der Errichtungs- bzw. Betriebsphase können durch Störfälle (einschließlich unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) Abwässer mit für die Umwelt schädlichen Stoffen freigesetzt werden.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen durch Störfälle ist festzuhalten, dass Wartungsarbeiten projektgemäß in regelmäßigen Abständen von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden, wodurch die Störfallwahrscheinlichkeit verringert wird.

Zusätzlich wird den störfallbedingten Auswirkungen eines Austritts wassergefährdender Stoffe durch konstruktive Maßnahmen und Arbeitsanweisungen entgegengewirkt.

Im Projekt sind diverse vorbeugende Maßnahmen enthalten, ergänzend sind für den Fall von Zwischenfällen/Unfällen Maßnahmen entsprechend der Sorgfaltspflicht gemäß § 31 WRG vorgesehen. Zusätzlich werden Auflagen für derartige Fälle formuliert, um negative Auswirkungen auf die Schutzgüter bestmöglich hintanzuhalten.

Die anstehenden gering bis stark schluffigen und teilweise sehr gering tonigen Feinsande, weisen eine eher geringe Durchlässigkeit (5×10^{-5} bis 5×10^{-6} m/s bis in den Bereich von 9 – 12 m unter GOK) auf, was eine Behebbarkeit von Störfällen erleichtert.

Daher ist – bei fachgerechter Umsetzung des Projektes unter Einhaltung der Auflagen und der gesetzlichen Bestimmungen – eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben weder in der Errichtungsphase noch in der Betriebsphase zu erwarten. Durch vorsorgende Maßnahmen wie fachgerechte Wartung und Fernüberwachung kann auch davon ausgegangen werden, dass dies für etwaige Zwischenfälle/Unfälle gilt.

Zu Frage 2

Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Schutzgebiet „Brunnen I-IV (Brf. Obersulz) GF-2967“, das ca. zwischen Ober- und Niedersulz liegt. Die geringste Entfernung zum Vorhaben liegt bei ca. 1,0 km und damit außerhalb des engeren Untersuchungsraumes.

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der relativ großen Distanz ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung besonders geschützter sowie wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der großen Distanz zum nächstgelegenen Schutzgebiet ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Zwischenfälle/Unfälle

Auch bei einem angenommenen Ölunfall auf der Kabeltrasse oder auf den Bereichen der WKA-Standorte werden Schutzgebiete nicht beeinträchtigt. Allenfalls wirksame Drainageeffekte im unmittelbaren Nahbereich der Kabeltrasse wirken in diesem Fall – neben der Entfernung – zusätzlich schützend auf das o. a. Schutzgebiet, da hier die Schadstoffe von diesem fern gehalten werden und der Drainagebereich unabhängig saniert werden kann.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bei fachgerechter Umsetzung des Projektes – unter Einhaltung der Auflagen und der gesetzlichen Bestimmungen - besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 3

Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Da die im Untersuchungsgebiet ausgewiesenen Wasserrechte

- „BEWÄSSERUNG Lehner Lukas GF-5258“
- „TEICH Reschenauer Wolfgang GF-5238“
- „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“

bzw. deren zugeordnete Flächen – oder Bereiche davon – keine Projektflächen sind und auch durch Bautätigkeiten nicht berührt werden, sind aus fachlicher Sicht keine Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten.

Vorsorglich wird zum Schutz der „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“, obwohl die Anlage projektgemäß nicht direkt von Bauarbeiten betroffen ist, eine Auflage zur Abstimmung mit dem Vertreter der Entwässerungsgenossenschaft formuliert.

Über konkret geplante Wasserversorgungen im relevanten Bereich liegen keine Informationen vor. Bei projektgemäßer Herstellung wäre eine Beeinträchtigung auch nicht zu besorgen, da negative Auswirkungen in der Bauphase durch die beschriebenen Maßnahmen, die technisch als geeignet zu sehen sind, verhindert werden.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung bestehender/geplanter Wasserversorgungsanlagen sowie sonstiger Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Zwischenfälle/Unfälle

Auch bei einem angenommenen Ölunfall auf der Kabeltrasse oder auf den Bereichen der WKA-Standorte ist bei projektgemäßem und bescheidkonformem Umgang eine Beeinträchtigung von Wasserrechten nicht zu besorgen.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 4

Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Wie oben beschrieben, sind bei Einhaltung der Auflagen und bei fachgerechter, projektgemäßer Herstellung der Anlagen, aus technischer Sicht Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase zu erwarten. Durch vorsorgende Maßnahmen kann auch davon ausgegangen werden, dass dies für etwaige Zwischenfälle/Unfälle gilt.

Zu Frage 5

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Errichtungsphase

Das „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008) wird für verbindlich erklärt.

Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Herstellung von Querungen technischer Einbauten erfolgt projektgemäß unter Berücksichtigung einschlägiger Normen und Richtlinien.

Projektgemäß werden vor Beginn der Grabungsarbeiten die betroffenen Einbautenträger verständigt und die Arbeiten koordiniert.

In Bereichen von Einbauten, erfolgt der Bau der Windparkverkabelung projektgemäß in offener Bauweise.

Zudem sind für die Schutzgüter

- Waldökologie und Forstwirtschaft,
- Boden und Fläche sowie
- Sach- und Kulturgüter

Maßnahmen festgelegt worden, die auch hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser wirksam sind.

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich nicht relevantes Maß reduziert werden.

Betriebsphase

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt für die Errichtungsphase vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – auch in der Betriebspha-

se so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich nicht relevantes Maß reduziert werden.

Zwischenfälle/Unfälle

Im Projekt sind diverse vorbeugende Maßnahmen enthalten, ergänzend sind für den Fall von Zwischenfällen/Unfällen Maßnahmen entsprechend der Sorgfaltspflicht gemäß § 31 WRG vorgesehen.

Zusätzlich wird den störfallbedingten Auswirkungen eines Austritts wassergefährdender Stoffe durch konstruktive Maßnahmen und Arbeitsanweisungen entgegengewirkt.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend erachtet, dass Beeinträchtigungen in der Errichtungs- und Betriebsphase, aber auch bei Zwischenfällen auf ein fachlich nicht mehr relevantes Maß reduziert werden.

Zu Frage 6

Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?

Errichtungsphase

Durch die projektgemäß vorgesehene(n)

- Verwendung technisch einwandfreier und dem Stand der Technik entsprechender Baugeräte, Aggregate und Maschinen,
- fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle (Errichtung und Betrieb),
- Sicherheitsmaßnahmen

und unter verbindlicher Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV wird bei Umsetzung des Projektes gewährleistet, dass Emissionen auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Maß verringert werden.

Betriebsphase

Durch moderne Überwachungssysteme und die fachgerechte Wartung werden in Kombination mit der projektgemäß ordnungsgemäßen Entsorgung die Emissionen während des Betriebes auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Maß verringert.

Zwischenfälle/Unfälle

Im Projekt sind diverse vorbeugende Maßnahmen enthalten, ergänzend sind für den Fall von Zwischenfällen/Unfällen Maßnahmen entsprechend der Sorgfaltspflicht gemäß § 31 WRG vorgesehen.

Zusätzlich wird den störfallbedingten Auswirkungen eines Austritts wassergefährdender Stoffe durch konstruktive Maßnahmen und Arbeitsanweisungen entgegengewirkt.

Emissionen von Schadstoffen werden bei projektmäßiger Umsetzung – in Kombination mit den Auflagen – dem Stand der Technik entsprechend begrenzt.

Zu Frage 7

Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

Errichtungsphase

Durch den projektgemäßen Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Baugeräte, Aggregaten und Maschinen, wird in Kombination mit den beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sowie unter verbindlicher Anwendung des Inhalts des „Umweltmerkbblatts Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ des ÖWAV und unter Anwendung eines fachgerechten Entsorgungsmanagements beim Bau der Windkraftanlagen und der externen Stationen gewährleistet, dass flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden werden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.

Betriebsphase

Durch moderne Überwachungssysteme und die fachgerechte Wartung werden in Kombination mit der projektgemäßen ordnungsgemäßen Entsorgung flüssige Immissionen während des Betriebes möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.

Zwischenfälle/Unfälle

Im Projekt sind diverse vorbeugende Maßnahmen enthalten, ergänzend sind für den Fall von Zwischenfällen/Unfällen Maßnahmen entsprechend der Sorgfaltspflicht gemäß § 31 WRG vorgesehen.

Zusätzlich wird den störfallbedingten Auswirkungen eines Austritts wassergefährdender Stoffe durch konstruktive Maßnahmen und Arbeitsanweisungen entgegengewirkt.

Flüssige Immissionen werden daher möglichst gering gehalten bzw. werden Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.

Zu Frage 8

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase / Zwischenfälle/Unfälle

An dieser Stelle wird auf die Auflagen (siehe unten) verwiesen.

Zu Frage 9

Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Ein wasserrechtlicher Konsens wurde mit den Projektunterlagen nicht beantragt.

Aus den Projektunterlagen und den obigen Beantwortungen geht hervor, dass bei projektgemäßer Umsetzung – unter Einhaltung der Auflagen – keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, vorliegen.

Das allenfalls erforderliche Auspumpen (des Niederschlagswassers, welches trotz projektgemäßer Abhaltung von Oberflächenwasser) von Baugruben nach Niederschlägen, ist aus fachlicher Sicht kein bewilligungspflichtiger Tatbestand. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Entsorgung gesammelter Sanitärabwässer.

Ferner sind weder relevante vorübergehende Maßnahmen, wie z.B. Pumpversuche noch dauernde Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Brücken vorgesehen.

Aus diesem Grund ist aus fachlicher Sicht ein wasserrechtlicher Konsens nicht erforderlich.

Auflagen:

Siehe unten

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Allgemeines

Grundlegende Angaben betreffend

- Vorhabensbestandteilen
- Vorhabensgrenzen
- Standortgemeinden
- Verwaltungsbezirken

siehe oben, Pkt. 1.1.

Die antragsgegenständlichen Windkraftanlagen liegen in Bezug auf das Schutzgut Wasser

- im Einzugsgebiet Sulzbach, Teilgebiet March,
- Fischereirevier March I/5
- im Gebiet des Grundwasserkörpers Weinviertel [MAR], GK100095.
- im Gebiet des Gemeindeabwasserverbandes Sulzbach
(nur ein Teil der Netzableitung)

Untersuchungsgebiet (Untersuchungsraum)

Das Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser ist wie folgt abgegrenzt:

- *600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte*
- *15 m Puffer um das Wegenetz - Neubau, Ertüchtigung*
- *15 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung*

Diese Pufferbereiche sind in Einlage „D0603“ lagemäßig dargestellt.

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“ (Seite 70)
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 7)
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Fachspezifische Aspekte

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden hinsichtlich der nachfolgend angeführten und aus Sicht der Fachbereiche

- Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz,
relevanten Aspekte geprüft.

Baugrunderkundung

Gemäß Einlage „C0203“ wurde am 4.2.2025 eine Baugrunderkundung im unmittelbaren Bereich der zwei Anlagenstandorte durchgeführt. Dazu wurden jeweils ein Schurf (bis ca. 4,0 m bzw. ca. 4,1 m unter GOK) und jeweils eine Rammsondierung (bis ca. 15,0 m unter GOK) abgeteuft. Dabei wurden bei der Schurfherstellung durchwegs feinkörnige Bodenschichten angefahren, wie dies auch für den tiefer liegenden Bereich, anhand der Rammsondierungsergebnisse und anhand von Erfahrungswerten vorangegangener Untersuchungen im Umfeld der gegenständlichen Anlagenstandorte, angenommen wurde.

Nachfolgend angeführte Schichtkomplexe wurden in der Geotechnischen Stellungnahme definiert:

Schichtkomplex A: Mutterboden (Ackerboden): *brauner bis dunkelbrauner, schwach organischer bis organischer, gering toniger, feinsandiger Schluff bzw. schluffiger Sand, in vorwiegend weicher bis steifer Zustandsform bzw. sehr lockerer Lagerung, sowie krümeligem (aufgelockertem) Gefüge; der Mutterboden ist aus geotechnischer Sicht für Lastabtragungen ungeeignet;*

Schichtkomplex B: Löss-Sande: *hellbraune, stark schluffige bis schluffige, sehr gering tonige Feinsande; in dieser Bodenschicht finden sich lokal zum Teil weiße bis hellgraue Kalkkonkretionen (Lösskindel); die Löss-Sande sind vorwiegend nur sehr locker bis locker gelagert; die Löss-Sedimente stellen einen nur gering tragfähigen und zugleich kompressiblen Untergrund dar;*

Schichtkomplex C: Pannone Feinsande, Schluffe und Tone: *Wechselagerung von schluffigen, gering tonigen Feinsanden und in vorwiegend mitteldichter Lagerung bzw. stark tonigen bis tonigen, gering feinsandigen Schluffen und in vorwiegend steifer bis halbfester Zustandsform, wobei mit zunehmender Tiefe aus Erfahrung der halbfeste bis feste Charakter dominiert; die pannonen feinkörnigen Sedimente werden aus geotechnischer Sicht je nach Zustandsform als mäßig bis gut tragfähig eingestuft;*

Siehe Einlage:

- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“

Grundwasser

Erkundungsergebnisse betreffend Grundwasser liegen nur von der o. a. Baugrunderkundung im unmittelbaren Bereich der Anlagenstandorte vor. Im Bereich des geplanten

Wegenetzes und der Trasse der Windparkverkabelung wurden bislang keine Erkundungen betreffend die Grundwasserverhältnisse durchgeführt.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Anlagenstandorte ist in Einlage „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“ (Seite 15), wie nachfolgend zitiert, angeführt:

Laut hydrogeologischer Karte von Österreich liegt das gegenständliche Untersuchungsgebiet im Bereich eines Poren-, Kluft- und Karstgrundwasserleiters mit nur lokalen und begrenzten Grundwasservorkommen.

Um genauere Aussagen zu den lokalen Grundwasserverhältnissen (NGW, MGW, HGW, Grundwasserschwankungsbereich) machen zu können, stehen im eHYD, dem Onlineportal des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, keine Grundwassermesspegel zur Verfügung.

Im Zuge der Schurfkampagne wurden bei einer maximalen Schurfendteufe von ca. 4,1 m unter GOK keine Untergrundwässer (Hang-, Schicht- bzw. Grundwasser) angetroffen. Die erkundeten Böden waren in erdfeuchtem bis trockenem Zustand. Auch beim Ziehen der Rammsondierungsstangen waren augenscheinlich keine Hinweise auf maßgebliche Mengen an Untergrundwässern feststellbar.

Allerdings werden lage- und höhenmäßig temporär unterschiedlich ergiebige Schichtwässer im feinkörnigen Sediment angenommen bzw. können diese aus Erfahrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ggf. werden während der Bauphase offene Wasserhaltungmaßnahmen erforderlich sein. Im Zuge der geotechnischen Hauptuntersuchungen sollen beim Antreffen auf Untergrundwässer entsprechende Wasserproben entnommen werden und auf relevante hydrochemische Parameter analysiert werden (z. B. Betonaggressivität). Die zwei Standorte liegen außerhalb eines Hochwasserabflussgebietes.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse im Bereich des geplanten Wegenetzes und der Trasse der Windparkverkabelung ist in Einlage „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 21), wie nachfolgend zitiert, angeführt:

*Hinsichtlich des Untersuchungsraumes im Bereich der Verkabelung und der Wegebau-
maßnahmen ist erfahrungsgemäß auf Grundlage der örtlichen topografischen
Gegebenheiten ein HGW auf maximal 1,5 m unter GOK zu erwarten, wodurch keine
Beeinflussungen im Zuge der Baumaßnahmen zu erwarten sind.*

Lediglich im Bereich der erforderlichen Gewässer- und Grabenquerungen können höhere Grundwasserstände vorliegen, welche jedoch auf Grund der Querungsmethode mittels Spülbohrungen nicht wesentlich berührt werden (siehe weiterführend Kapitel 4.1.1.1).

Siehe Einlagen:

- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Oberflächengewässer

In den Projektunterlagen ist beschrieben, dass sich im Untersuchungsgebiet die zwei fließenden Oberflächengewässer

- Loidesthaler Bach (Geißleitenbach) und der
- Hofbach

sowie ein temporär wasserführender Graben und, mit Ausnahme eines Teiches der im Wasserbuch vermerkt ist, keine stehenden Oberflächenwässer befinden. Der Loidesthaler Bach (Geißleitenbach) liegt im Untersuchungsgebiet um die WKA LOI-III-02 (innerhalb des 600 m-Puffers um den Anlagenmittelpunkt), ist vom gegenständlichen Projekt jedoch nicht betroffen.

Ein ca. 120 m langes Teilstück des Hofbaches liegt im Untersuchungsgebiet der Windparkverkabelung (innerhalb des 15 m-Puffers um die Trasse der Windparkverkabelung) und wird – wie der temporär wasserführende Graben – einmal durch die Windparkverkabelung gequert (siehe unten, Punkt „Windparkverkabelung, Querungen“).

Der o. a. Teich (siehe unten, Punkt „Umliegende Wasserrechte“) ist vom gegenständlichen Projekt nicht betroffen.

Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass gemäß NÖ-Atlas (Amt der NÖ Landesregierung) und der eHORA-Plattform (BML 2025) die Anlagenstandorte selbst in keinem Hochwasserabflussbereich stehen und dass gemäß eHORA-Plattform (BML 2025) ein Bereich der Zuwegung (Brückenquerung) im HQ₃₀-Abflussbereich des Hofbaches und Teile der Windparkverkabelung in HQ₃₀-, HQ₁₀₀- und HQ₃₀₀-Abflussbereichen des Hofbaches liegen, wodurch es im Zuge der Bauarbeiten im Falle eines Hochwassers zu kleinräumigen Überflutungen kommen kann. Um nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt infolge von Hochwasserereignissen hintanzuhalten sind projektgemäß die

Maßnahmen WA_01 und WA_02 (Bauphase) sowie WA_03 (Betriebsphase) definiert worden.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Entwässerungssysteme

Im Untersuchungsgebiet, konkret im Pufferbereich der WKA „LOI III 02“, befindet sich eine Entwässerungsanlage der „Wassergenossenschaft Velm [GF]“. Lt. NÖEGIS-Atlas handelt es sich um die „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“. In Einlage „D0601“ (Seite 26, Abbildung 3) ist eine Lageübersicht enthalten. Projektgemäß wird diese vom ggst. Bauvorhaben nicht durch Bautätigkeiten berührt.

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0602_Wasserbuchauszüge“
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Anmerkung: In Einlage „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“ ist die „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“ nicht dargestellt.

Schutz- und Schongebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Schutz- und Schongebiete gem. WRG 1959 ausgewiesen.

Das nächstgelegene Schutzgebiet, Brunnen I-IV (Brf. Obersulz) GF-2967 der evn wasser GesmbH, liegt in etwa zwischen Ober- und Niedersulz, ca. 1 km vom Untersuchungsgebiet entfernt.

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Umliegende Wasserrechte

Im Untersuchungsgebiet sind nachfolgend angeführte Wasserrechte ausgewiesen:

- „BEWÄSSERUNG Lehner Lukas GF-5258“ (Gst.-Nr. 708, KG Velm)
- „TEICH Reschenauer Wolfgang GF-5238“ (Gst.-Nr. 5090 u. 5091, KG Loidesthal)
- „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“ (Gst.-Nr. 609 und weitere, KG Velm)

Die den o. a. Wasserrechten zugeordneten Grundstücke liegen – zumindest teilweise – im Untersuchungsgebiet, konkret innerhalb der Pufferbereiche von 600 m um die Anlagenstandorte und sind in den Einlagen „D0601“ und „D0603“ lagemäßig dargestellt.

Projektgemäß sind diese Flächen – oder Bereiche davon – keine Projektflächen und werden auch nicht durch Bautätigkeiten berührt.

Das Grundstück Nr. 708, KG Velm („BEWÄSSERUNG Lehner Lukas GF-5258“) liegt ca. 323 m südwestlich der WKA LOI III 2 und im Nahbereich der Zufahrt zur WKA LOI III 2 mit den Einfahrtstrompeten 17 und 18, jedoch getrennt durch die Loidesthaler Hauptstraße (L3026).

Die Grundstücke Nr. 5090 u. 5091, KG Loidesthal („TEICH Reschenauer Wolfgang GF-5238“) liegen ca. 566 m nordnordöstlich der WKA „LOI III 1“.

Das Grundstück Nr. 609 („ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“) liegt ca. 245 m nordöstlich der WKA LOI III 2, im unmittelbaren Nahbereich der Windparkverkabelung.

Siehe Einlagen:

- „B0202_Lageplan - Windpark - Revision 2“
- „B0203_Lageplan - Netzableitung - Revision 2“
- „B0204_Detailpläne - Anlagenstandorte - Revision 2“
- „B0205_Detailpläne – Einfahrtstrompeten“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0602_Wasserbuchauszüge“
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen

Gemäß Projektunterlagen sind lt. Abfragen im Altlasten-GIS (BMK 2025) und im Cadenza Web (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025A) im Untersuchungsgebiet keine Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen ausgewiesen.

Siehe Einlagen:

- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Errichtungsphase

Zitate aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
(Seite 55ff):

Mit den Arbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen sowie mit den erforderlichen Bauarbeiten am Wegenetz, an den Kranstell- und Montageflächen und zur Verkabelung und des ggst. Windparks werden qualifizierte Fachfirmen beschäftigt sein.

[...]

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 wird beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen Berücksichtigung finden.

[...]

Die Einhaltung des Inhalts des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008) wird in den Projektunterlagen als verbindlich erklärt.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Zum Flächenbedarf für *die Errichtung und den Betrieb der WKAs und der dafür notwendigen Infrastruktur* ist in Einlage „D0601“ nachfolgend angeführte Tabelle 28 enthalten, in der die Flächen nach permanenter und temporärer Beanspruchung aufgegliedert sind.

Tabelle 28: Flächenbedarf (Bauphase) – Windpark Loidesthal III

Art der Beanspruchung	Fläche [m²]	
	permanent	temporär
Baufläche	3.971	12.232
Böschung	2.608	4.689
Fundament	1.231	
Lagerfläche		7.552
Weg - Neubau	6.878	15.464
Weg - Ertüchtigung	57.246	
Externe Station	928	
Summe	72.862	39.937
Gesamtsumme	112.799	

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Zudem liegen den Projektunterlagen betreffend die Beanspruchung von Flächen nachfolgend angeführte Einlagen bei:

- „B0203_Lageplan - Netzableitung - Revision 2“
- „B0204_Detailpläne - Anlagenstandorte - Revision 2“
- „B0205_Detailpläne – Einfahrtstrompeten“
- „C0101_Flächenverzeichnis - Revision 1“
- „C0102_Grundstücksverzeichnis - Revision 1“

Wegenetz

Projektgemäß werden für den Ausbau des Wegenetzes landwirtschaftliche Flächen und bereits bestehende Wirtschaftswege im Ausmaß von insgesamt ca. 7,9 ha in Anspruch genommen. Davon werden rund 6,4 ha permanent und ca. 1,5 ha temporär beansprucht, wobei die für die temporäre Nutzung ausgebauten Flächen nach Abschluss der Bauphase *standortangepasst und sachgerecht* rückgebaut werden.

Im „Verkehrskonzept“ (Einlage „C0901“) ist das geplante Wegenetz beschrieben und lagemäßig dargestellt.

Im Fachbeitrag Wasser (Einlage „D0601“) ist angeführt, dass eine bestehende Brücke des Wegenetzes im HQ30-Abflussbereich des Hofbaches liegt.

In den Detailplänen zu den Anlagenstandorten (Einlage „B0204“) sind neu zu errichtende Wege (permanente und temporäre Nutzung) lagemäßig dargestellt. Gemäß der in diesen Detailplänen enthaltenen Lageübersicht (siehe Bild unten) sind noch weitere, neu zu errichtende Wegabschnitte geplant. Teile davon sind in den Detailplänen der Einfahrtstrompeten (Einlage „B0205“) dargestellt.

Die vom Wegebau betroffenen Grundstücke sind in Einlage „C0102“ angeführt.

In der Geotechnischen Stellungnahme (Einlage „C0203“) sind Angaben zum Aufbau der neu zu errichtenden und der zu ertüchtigenden Wegeflächen enthalten. Für die Wegeflächen werden die nachfolgend *zitierten* und in technischer Hinsicht als gleichwertig bezeichneten Varianten vorgeschlagen:

- **Aufbau von Tragschichten aus gut korngestuftem Kiesmaterial:**
Mutterbodenabtrag, Nachverdichten des anstehenden Bodens (Lastplattenversuche), Herstellung einer „unteren ungebundenen Tragschicht“ aus zumindest ca. 30 cm gut korngestuftem, sandigem Kies (z. B. KK 0/63, Abnahme mittels Lastplattenversuchen), Herstellung einer „ungebundenen Trag- und Deckschicht“ in einer Mindestmächtigkeit von ca. 20 cm aus gut korngestuftem sandigem Kies mit einem hohem Kantkornanteil (KK 0/32, Abnahme mittels Lastplattenversuchen)
- **Stabilisierung und darüber befindliche mechanische Trag- bzw. Deckschicht:** *Mutterbodenabtrag, In-situ-Herstellung einer stabilisierten Tragschicht (Einfräsen von Bindemittel in die unter dem Mutterboden anstehenden Lösslehme/Lösssand) mit einer Mindestdicke von ca. 40 cm (Abnahme mittels Lastplattenversuchen), Herstellung einer „ungebundenen Trag- und Deckschicht“ aus etwa 15 bis 20 cm gut korngestuftem sandigem Kies mit einem hohem Kantkornanteil (z. B. KK 0/32, Abnahme mittels Lastplattenversuchen)*

Angaben zur Qualität (chem. Eigenschaften) der für den Wegebau zur Anwendung kommenden Materialien und zur Staubverfrachtung infolge der Verwendung von Bindemittel sind in den Projektunterlagen nicht enthalten, diesbezüglich werden Auflagen formuliert.

Kranstell- und Montageflächen

Projektgemäß werden die Kranstellflächen geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Servicearbeiten. Bei Bedarf werden weitere temporäre Lagerflächen bzw. temporär mit Baggermatten befestigte Flächen während der Bauphase ausgeführt.

In der Geotechnischen Stellungnahme (Einlage „C0203“) sind Angaben zum Aufbau der Kranstell- und Montageflächen enthalten und es werden die nachfolgend *zitierten* und in technischer Hinsicht als gleichwertig bezeichneten Varianten vorgeschlagen:

- *Aufbau von Tragschichten aus gut korngestuftem Kiesmaterial:*
Mutterbodenabtrag, Nachverdichten des anstehenden Bodens (Lastplattenversuche), Einbau Geotextil, Aufbau der Tragschichten mit einer Gesamtstärke von zumindest ca. 75 cm bis auf das Niveau der Unterkanten der Lastverteilungsplatten durch lagenweisen Einbau und lagenweiser Nachverdichtung mit gut korngestuftem Wandschotter (0/63) oder Kantkorn (KK 0/63) mit geringem Feinkornanteil; in der obersten Tragschichtlage mit einer empfohlenen Dicke von zumindest ca. 15 cm soll ein hoher Kantkornanteil (z.B. KK 0/32) eingebaut werden, begleitende Kontrollen und Abnahme mittels Lastplattenversuchen
- *Stabilisierung und darüber befindliche mechanische Trag- bzw. Deckschicht:* *Mutterbodenabtrag, In-situ-Herstellung einer stabilisierten Tragschicht (Einfräsen von Bindemittel in die unter dem Mutterboden anstehenden Lösslehme/Lösssand) mit einer Mindestdicke von ca. 40 cm (Abnahme mittels Lastplattenversuchen), Herstellung einer „ungebundenen Trag- und Deckschicht“ aus etwa 20 cm gut korngestuftem sandigem Kies mit einem hohem Kantkornanteil (z. B. KK 0/32, Abnahme mittels Lastplattenversuchen)*

Angaben zur Qualität (chem. Eigenschaften) der für den Bau der Kranstell- und Montageflächen zur Anwendung kommenden Materialien sind in den Projektunterlagen nicht enthalten, diesbezüglich werden Auflagen formuliert.

Baustelleneinrichtung

Zitate aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 55ff):

Mit den Arbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen sowie mit den erforderlichen Bauarbeiten am Wegenetz, an den Kranstell- und Montageflächen und zur Verkabelung und des ggst. Windparks werden qualifizierte Fachfirmen beschäftigt sein.

Als Baustelleneinrichtung werden mindestens benötigt:

Fa. Vestas: 3 Baustellen Container

1 Baustellen WC

Baufirma: 2 Baustellen Container

1 Baustellen WC

[...]

In den Baustelleneinrichtungen werden etwaige Gefahrenstoffe (Reinigungsmittel, Druckgaspäckungen, Entfettungsmittel, technische Gase, usw.) in einem für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Ausmaß in entsprechenden versperren Schränken gelagert.

[...]

Die eingesetzten Baugeräte, Aggregate und Maschinen, welche im Zuge der Errichtung des ggst. Windparks eingesetzt werden, entsprechen dem Stand der Technik. Es werden nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Das Betanken von Baugeräten, Aggregaten und Maschinen wird mit größtmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial erfolgen. Zudem wird eine ausreichende Menge an Ölbindemittel auf der Baustelle bereitgehalten.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 wird beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen und der Externen Stationen Berücksichtigung finden.

Es gelten die Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltgefährdungen durch die bei den Bauarbeiten eingesetzten Geräte gemäß Umweltmerkblatt „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008).

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Errichtung der WKAs

Gemäß Einlage „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“ werden aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Baugrunderkundungen für die Errichtung der WKAs „Tiefgründungsmaßnahmen“ erforderlich sein. Empfohlen wird die Herstellung von Ortbeton-Bohrpfählen in Form verrohrter Bohrpfähle oder SOB-Pfähle bzw. können alternativ Betonrüttelsäulen (BRS) als Kombination einer tiefreichenden Bodenverbesserung und einer Tiefgründung angedacht werden. Weiters wird darauf verwiesen, dass für Design und Bemessung der zur Ausführung kommenden Gründungsvariante die Ergebnisse der geotechnischen Hauptuntersuchung abzuwarten sind.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse und allenfalls erforderlicher Wasserhaltungsmaßnahmen siehe oben unter den Punkten „**Grundwasser**“ und „**Wasserhaltung**“.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Errichtung der Externen Stationen

Die Externen Stationen werden in Bereichen der Kranstellflächen aufgestellt.

In der Geotechnischen Stellungnahme (Einlage „C0203“) ist beschrieben, dass die Kranstellflächen in der Regel entweder mittels Einfräsen eines hydraulischen Bindemittels stabilisiert werden oder ein Aufbau von Tragschichten aus gut korngestuftem Kiesmaterial erfolgt. Betreffend die genaue Art der Befestigung der Kranstellflächen beim gegenständlichen Projekt wird auf das Gutachten zur noch ausstehenden geotechnischen Hauptuntersuchung verwiesen, in dem dies festgelegt und beschrieben werden soll.

Gemäß Geotechnischer Stellungnahme (Einlage „C0203“) können die Container der Externen Stationen aufgrund der – im Vergleich zum Mobilkran – geringeren Flächenpressungen ohne zusätzliche Fundierungsmaßnahmen auf die entsprechend befestigten Kranstellflächen gestellt werden.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“

Wasserhaltung

Zitat aus Einlage „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“, (Seite 15):

[...]. Ggf. werden während der Bauphase offene Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. [...]

Projektgemäß werden allenfalls erforderliche Wasserhaltungen als offene Wasserhaltungen ausgeführt und die auftretenden Wässer werden im direkten Anlagenumfeld zur

Versickerung gebracht. Aufgrund der voraussichtlich geringen Sickerwassermengen sei nicht von einer Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 auszugehen.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Windparkverkabelung, Querungen

Betreffend die Verlegung der Windparkverkabelung ist in Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 38f), wie nachfolgend *zitiert*, angeführt:

Die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. Die Bearbeitungsbreite bei offener Grabung beträgt in etwa 60 cm.

In der gemeinsamen Künette bzw. bei Pflugverlegung werden mit den drei Energiekabeln gleichzeitig zwei Lichtwellenleiterrohre PE50, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise. Die Verlegung erfolgt nach OVE E 8120 2017-07.

[...]

Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden und das Einvernehmen mit den Betreibern bzw. Eigentümern herzustellen.

Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querungen technischer Einbauten erfolgen unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien:

- OVE E 8120 2017-07
- ÖVGW G B430 2023-06
- ÖNORM B 2533 2021-04

[...]

Bei Querungen von Einbauten der OMV Austria Exploration & Production GmbH müssen überdies die Vorgaben gemäß OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021 berücksichtigt werden und sind weiters die Maßnahmen mit dem Einbautenträger abzustimmen.

Im Zuge der Verlegung der Windparkverkabelung kommt es zu Querungen von

- Verkehrsinfrastruktur
- Gewässern und
- Technischen Einbauten,

die tabellarisch zusammengestellt und lagemäßig dargestellt sind.

Die Herstellung von Querungen von höherrangigen Straßen (z.B. Landesstraße L3026), von befestigten Wirtschaftswegen und von Gewässern (Hofbach und Grabenquerung Nr. 9, beide KG Loidesthal) erfolgen mittels Spülbohrungen. Bei den Gewässerquerungen wird projektgemäß, unabhängig der Ausführungsmethode, ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und der Gerinne- bzw. Gewässersohle eingehalten.

Die Herstellung von Querungen unbefestigter Wirtschaftswege erfolgt mittels Kabelpflug.

Die im Untersuchungsgebiet befindliche Entwässerungsgenossenschaft „Velm“ ist lt. Angaben in den Projektunterlagen nicht direkt von den Bautätigkeiten (z.B. Kabelverlegung) betroffen.

Einbautenerhebungen sind erfolgt und wurden dokumentiert.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „B0202_Lageplan - Windpark - Revision 2“
- „B0203_Lageplan - Netzableitung - Revision 2“
- „C0301_Dokumentation der Einbautenabfrage“
- „C0302_Übersichtsplan Einbauten (Windpark)“
- „C0303_Einbautenverzeichnis“
- „C0304_Querungsverzeichnis - Revision 2“

Abwasseranfall durch Wasserverwendung für sanitäre Zwecke im Baustellenbetrieb

Betreffend den Umgang mit den anfallenden Abwässern und die benötigten sanitären Einrichtungen siehe oben, Punkte „Errichtungsphase“ und „Baustelleneinrichtung“.

In Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 58) ist, wie nachfolgend *zitiert*, angeführt:

Gemäß Stand der Technik fallen in der Bauphase lediglich geringe Mengen an Abwasser an. Dies betrifft vorrangig die Baufirmen, die gegebenenfalls Frischwasser zu Reinigungszwecken vom Personal verwenden. Die Menge des anfallenden Abwassers beläuft sich auf weniger als 15 m³ und wird in Behältern gesammelt und zur Einleitung in den nächsten öffentlichen Kanal transportiert. Seitens der bauausführenden Firmen werden darüber hinaus mobile Chemietoiletten im Bereich der Containerstellflächen für das Personal aufgestellt, deren Inhalt nach der Bauphase entsprechend entsorgt wird.

In Einlage „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 31) sind zudem nachfolgend zitierte Angaben zur Abwasserentsorgung enthalten:

Die in der Bauausführung anfallenden Abfälle und Abwässer werden von Seiten des Anlagenherstellers sowie der beauftragten Unternehmen fachgerecht entsorgt und nach Möglichkeit direkt bei regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben.

Abwasseranfall aus der Reinigung von Anlagenteilen

Über die Notwendigkeit der Reinigung von Anlagenteilen ist in den Projektunterlagen keine Information enthalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese – wie auch bei anderen modernen Anlagen – nicht durchgeführt wird.

Abwasseranfall aus der Reinigung bei Bautätigkeiten

In den Projektunterlagen sind keine quantitativen Angaben zum Abwasseranfall aus der Reinigung bei Bautätigkeiten enthalten. Die Einhaltung des Inhalts des Umweltmerkblasses „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ ist als verbindlich erklärt (siehe oben, Punkt „Errichtungsphase“. Demnach erfolgt hinsichtlich der anfallenden Abwässer ein fachgerechter Umgang.

Betreffend Abwasseranfall siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen

Betreffend wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen, die im Besonderen im Zuge der Bauarbeiten, wie z.B. der Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen, Fun-

damenten, Windparkverkabelungen, etc., zum Einsatz kommen, siehe oben, Punkt „Baustelleneinrichtung“.

Zudem sind in den Projektunterlagen Angaben der WKA-Herstellerin zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die bei den WKAs zum Einsatz kommen, sowie Angaben zu deren Qualität und Quantität enthalten.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1001_Angaben wassergefährdenden Stoffe“
- „C1002_Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Abfall

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 59):

Während der Bauphase fallen folgende Abfälle an: Kabel- und Metallreste, Plastikfolien, Holz sowie Kartons. Diese werden in Container bzw. Gitterboxen gesammelt und nach den jeweils gültigen landesbezogenen gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne eines fachgerechten Entsorgungsmanagements beseitigt. Die üblichen baubedingten Abfallmengen (Pappe, PE-Folie, Holz, etc.) liegen in einer Größenordnung zwischen ca. 5 bis 9 m³ / Anlage (VESTAS 2025B, Einlage C1003).

Die Abfallmengen, die sich im Zuge der Aufstellung der externen Stationen ergeben, belaufen sich auf weniger als 1 to und betreffen ebenso Kabel- und Metallreste, Plastikfolien und Kartonagen.

Zusätzlich fallen durch den täglichen Baustellenbetrieb weniger als 1 to Abfall über die gesamte Bauzeit an.

Die jeweiligen Abfälle werden geordnet gesammelt direkt durch die Montage- und Serviceteams bei regionalen Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt. In der Bauphase fallen keine Sonderabfälle an.

Der Bodenaushub wird, soweit technisch möglich, wiederverwertet bzw. auf Bodenaushubdeponien deponiert. Weiters können im geringen Maß Baurestmassen anfallen.

Weiterführend kann auf die Angaben zum Abfallaufkommen im Einreichoperat verwiesen werden:

Angaben zu Abfallarten und -mengen betreffend die Errichtung der WKAs sind in Einlage „C1003_Angaben zum Abfall“ enthalten.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1003_Angaben zum Abfall“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Maßnahmen

Grundsätzlich ist in den Projektunterlagen die Einhaltung des Inhaltes des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008) für verbindlich erklärt worden.

Für das Schutzgut Grundwasser wird diese Maßnahme, aufgrund der Ergebnisse der bisher durchgeführten Baugrunderkundung (siehe oben, Punkt „Grundwasser“), seitens der Projektantin als ausreichend erachtet.

Für das Schutzgut Oberflächengewässer wurden explizit weitere Maßnahmen für die Bauphase festgelegt (siehe Einlage D0601, Tabelle 34).

Zudem sind für die Schutzgüter

- Waldökologie und Forstwirtschaft,
- Boden und Fläche sowie
- Sach- und Kulturgüter

Maßnahmen festgelegt worden, die auch hinsichtlich der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer wirksam sind (siehe nachfolgende Auszüge aus den jeweiligen Fachbeiträgen).

Tabelle 19 aus dem UVE-Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft (Einlage D0404):

Tabelle 19: Maßnahmen – (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
WÖ_01	Aufgrund der Festlegungen im Waldentwicklungsplan ist für die dauerhaften Rodungsflächen von einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen. Die Ersatzaufforstungsflächen werden in derselben Katastralgemeinde oder in einer benachbarten Katastralgemeinde zu liegen kommen.
WÖ_02	Die befristeten Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.

Tabellen 23 und 24 aus dem UVE-Fachbeitrag Boden und Fläche – Revision 1 (Einlage D0502):

Tabelle 23: Maßnahmen (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_01	Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.
B_02	Bodenarbeiten nur bei entsprechender Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchführen. Die Auswahl der Maschinen ist an Bodenfeuchte und Bodenart anzupassen. Der Einsatz von Baggermatten (auf häufig befahrbaren Strecken, bei Einsatz schwerer Maschinen) soll bei Bedarf berücksichtigt werden. Bei schlechter Witterung werden nur unbedingt notwendige Tätigkeiten durchgeführt.
B_03	Auf neu zu errichtenden Wegen werden soweit technisch möglich versickerungsfähige Beläge ausgeführt.
B_04	Sollten während der Bauphase durch Störfälle, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang schädliche Stoffe freigesetzt und der Boden in weiterer Folge kontaminiert werden, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

Tabelle 24: Maßnahmen (Betriebsphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_05	Sollte während der Betriebsphase eine Kontaminierung des Bodens auftreten, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

Teilauszug der Tabelle 23 aus dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901):

Tabelle 23: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
SK_01	Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.
SK_02	Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.
SK_03	Die OVE: E 8120 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.
SK_04	Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM: B 2533 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.
SK_05	Bei Querungen von Ölleitungen der OMV Austria Exploration & Production GmbH ist die Richtlinie „Sicheres Arbeiten“ (OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021 und VEENKER 2020) anzuwenden und sind die Querungen vor Baubeginn mit dem Einbautenträger abzustimmen.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0404_Fachbeitrag_Waldökologie und Forstwirtschaft“
- „D0502_FB_Boden und Fläche - Revision 1“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0901_Fachbeitrag_Sach- und Kulturgüter“

Betriebsphase

Zitate aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“:

(Seite 54):

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt. [...].

Um den dauerhaft sicheren und optimalen Betrieb sicherzustellen, werden die Bestandteile der Batteriespeicher-Anlage entsprechend der Montageanleitung regelmäßig gewartet. Alle elektrischen Betriebsanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Stand zu halten.

(Seite 70):

Um den dauerhaft sicheren und optimalen Betrieb der Windkraftanlagen sicherzustellen, müssen diese in regelmäßigen Abständen, je nach Anforderung mindestens einmal jährlich, gewartet werden. [...]

Da ein Bereich der Zuwegung im HQ₃₀-Abflussbereich des Hofbaches zu liegen kommt, wurde für das Schutzgut Oberflächengewässer eine Maßnahme für die Betriebsphase festgelegt (siehe Einlage D0601, Tabelle 35).

Zudem ist für das Schutzgut Boden und Fläche eine Maßnahme festgelegt worden, die auch hinsichtlich der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer wirksam sind.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1101_Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Projektgemäß verringert sich in der Betriebsphase die Flächeninanspruchnahme gegenüber der Bauphase um ca. 4,0 ha von ca. 11,3 ha auf ca. 7,3 ha, da die während der Bauphase temporär beanspruchten Flächen rückgebaut werden (siehe nachfolgende Tabelle 28 aus Einlage „D0601“). Die versiegelten Flächen umfassen projektgemäß ca. 1.231 m² und entsprechen den Fundamentflächen der WKAs.

Tabelle 28: Flächenbedarf (Bauphase) – Windpark Loidesthal III

Art der Beanspruchung	Fläche [m ²]	
	permanent	temporär
Baufläche	3.971	12.232
Böschung	2.608	4.689
Fundament	1.231	
Lagerfläche		7.552
Weg - Neubau	6.878	15.464
Weg - Ertüchtigung	57.246	
Externe Station	928	
Summe	72.862	39.937
Gesamtsumme	112.799	

Austritt Wassergefährdender Stoffe

Windenergieanlagen

In den Projektunterlagen sind Angaben der WKA-Herstellerin zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die bei den WKAs zum Einsatz kommen, sowie Angaben zu deren Qualität und Quantität enthalten.

Zitat aus Einlage „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 34):

Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden. Daher kann die Verwendung von gefährlichen Stoffen in diesen Fällen zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen, schließt negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Die Windkraftanlagen besitzen nur ein geringes Potential der Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen wassergefährdender Stoffe umgegangen wird.

Daher ist unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 auch in der Betriebsphase keine Grundwassergefährdung zu erwarten.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1001_Angaben wassergefährdenden Stoffe“
- „C1002_Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Externe Stationen (Kompensationsanlage, Batteriecontainer, Mittelspannungs-Powerstation)

Kompensationsanlage

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 47):

Die Kompensationsanlage wird konform der OVE RICHTLINIE R 1000-3 2019-01 und OVE EN IEC 61936-1 2023 errichtet.

Batteriecontainer

Insgesamt ist die Aufstellung von vier Batteriecontainern des Typs „Tener C2-L600“ geplant. Diese bestehen aus Batteriemodulen, einem Batteriemanagementsystem (BMS), einem Brandschutzsystem (FSS) und einem Thermomanagementsystem (TMS).

Die Batteriemodule bestehen aus Lithium-Eisenphosphat Zellen (LFP). Der Kühlkreislauf der Batteriecontainer enthält ca. 180 l Wasser-Glykol-Gemisch, welches im Schadensfall – lt. Ausführungen in den Projektunterlagen – am Containerboden zurückgehalten werden kann.

Die Batteriecontainer sollen mit einem dreistufigen Brandschutzsystem (FSS), bestehend aus Alarm, Belüftung und Rauchabzug sowie Aerosolen zur Brandbekämpfung ausgestattet werden. Die gemäß Einlage „C1201“ optional verfügbare Stufe 4 „Trockensprinklersystem“ ist demnach nicht in der geplanten Ausstattung enthalten.

Zitat aus „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 53):

Ein Flüssigkeitsaustritt aus den Containern ist gemäß dem Anlagenhersteller nach auszu-schließen. Der Kühlkreislauf enthält ca. 180 L Wasser-Glykol-Gemisch. Der Containerboden ist mit Ablassventilen ausgestattet, die bei Belastung von 15 g öffnen. 15 g entsprechend einer Flüssigkeitssäule von 15 cm über den Ventilen bei einer angenommenen Oberfläche von 1 cm². Die Innenmaße des Containers betragen 5,8 x 2,3 m, woraus sich ein Raumvolumen von 2 m³ (5,8 x 2,3 x 0,15). Bei Verteilung des gesamten Kühlmittels am Containerboden ergäbe sich eine Flüssigkeitssäule von ca. 1,5 cm. Damit wird veranschaulicht, dass selbst wenn sich das Kühlmittel nur über ein Zehntel der Bodenfläche verteilen würde, die Ablassventile die Flüssigkeit zurückhalten. Gemäß den entsprechenden Wartungsrichtlinien wird der Container regelmäßig auf Korrosionsschäden geprüft (2026, Einlage C1212; RHK 2026, Einlage C1214).

Mittelspannungs-Powerstation (MVPS)

Eine Mittelspannungs-Powerstation (MVPS) besteht aus folgenden Komponenten:

- Stromumwandlungssystem
- Mittelspannungstransformator
- Mittelspannungsschaltanlage

Bei den ggst. Transformatoren handelt es sich um Öl-Transformatoren (Öl auf Ester-Basis, biologisch abbaubar) mit jeweils einem Volumen von bis zu 2.000 Liter.

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“,
(Seite 51):

Die Mittelspannungs-Powerstation (MVPS) verfügt über einen Ölauffangbehälter, der sich unter dem Wechselrichter und Transformator in der Boden- bzw. Unterkonstruktion befindet. Der Ölauffangbehälter fasst ein Vermögen von rund 2.200 [...]. Im Normalbetrieb fließt eingedrungenes Niederschlagswasser über den montierten Ölfiler ab. Wenn Öl aus dem Transformator austritt und in den integrierten Ölauffangbehälter und damit in den Ölfiler fließt, regaiert das Filtergranulat des Ölfilters und verhindert dadurch, dass Öl ungehindert in den Untergrund abfließt. Der Transformator verfügt über ein Hermetik-Schutzgerät, mit dem Ölstand und Öldruck ständig überwacht werden. Im Falle einer Fehlermeldung erfolgt eine Sicherheitsmeldung und werden die Komponenten sofort ausgeschaltet. Die Instandhaltung und Wartung des Ölauffangbehälters erfolgt nach Herstellerangaben (SMA 2022, Einlage C1213).

Abbildung 13: Ölauffangbehälter inkl. Ölfiler, Grundriss

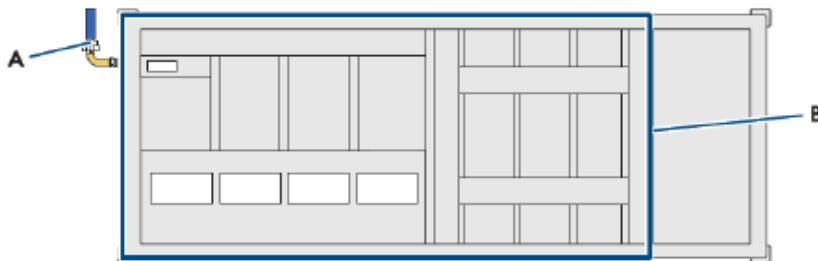


Abbildung 21: Position des Ölauffangbehälters

Position	Bezeichnung	Erklärung
A	Ölfiler	Bestelloption "Oil Containment"
B	Integrierter Ölauffangbehälter	Bestelloption "Oil Containment"

Quelle: SMA 2025

Die entsprechende Typenprüfung für das Ölfiler-System der Mittelspannungs-Powerstation befindet sich derzeit in Ausarbeitung und wird vor Baubeginn der Behörde vorgelegt

Betreffend Externe Station siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1201_Produktspezifikationen Batteriecontainer Tener C2-L600“
- „C1202_Datenblatt Mittelspannungspowerstation (MVPS)“
- „C1213_Ölauffangbehälter MVPS“
- „C1214_Stellungnahme RHK – Ablassventil“

Abfall

Abfallarten und Abfallmengen die während der Betriebsphase der WKAs anfallen sind in Einlage „C1003_Angaben zum Abfall“ angeführt.

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 73):

[...]. Die anfallenden Abfälle werden von den Vestas Service – Teams ordnungsgemäß entsorgt. Bei diesen Abfällen handelt es sich um eine minimierte geringfügige Menge, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1003_Angaben zum Abfall“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Abwasser

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 58):

Nach der Bauphase wird weder für den Normalbetrieb der Anlagen noch für Service- oder Wartungsarbeiten Wasser benötigt bzw. Abwasser produziert.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Gutachten:

Zu Frage 1

Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Während der Errichtungsphase werden bestehende Wege ertüchtigt und lokal erweitert, die Nutzung erfolgt jedoch voraussichtlich in ähnlicher Art und Weise wie bisher.

Die Kranstellflächen werden neu hergestellt.

Die Fundamente für die WKAs werden während der Errichtungsphase neu hergestellt, Detailpläne dazu liegen noch nicht vor. Gemäß geotechnischer Stellungnahme werden aufgrund der bislang vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Baugrunderkundung „Tiefgründungsmaßnahmen“ erforderlich sein, empfohlen wird die Herstellung von Ort beton-Bohrpfählen in Form verrohrter Bohrpfähle oder SOB-Pfähle bzw. alternativ Betonrüttelsäulen (BRS). Obwohl die Anlagenstandorte gemäß geotechnischer Stellungnahme im Bereich eines Poren-, Kluft- und Karstgrundwasserleiters mit nur lokalen und begrenzten Grundwasservorkommen liegen, im Zuge der Schurfherstellung (bis ca. 4,1 m unter GOK) keine Untergrundwässer (Hang-, Schicht- bzw. Grundwasser) angetroffen wurden und bei den Rammsondierungen (bis ca. 15,0 m unter GOK) keine maßgeblichen Untergrundwassermengen feststellbar waren, können zumindest temporär auftretende Schichtwässer aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden.

Die genaue Dimensionierung der Fundamente erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.

Da die genaue Dimensionierung und Ausführungsplanung für die Fundamente der WKAs noch nicht vorliegt, werden zusätzliche Auflagen betr. Tiefgründung bzw. Wasserableitung festgelegt.

Unter Einhaltung des Bodenschutzgesetzes des Landes Niederösterreich sind Bodenerosionen und Bodenverdichtungen zu verhindern.

Das Einpfügen der Windparkverkabelung stellt im Zusammenhang mit der konkreten Fragestellung nur eine geringfügige Veränderung dar, es kann sich temporär eine bevorzugte Wasserwegigkeit entlang der verlegten Leitungen ergeben. Eine Auswirkung auf das Grundwasser ist dadurch nicht zu erwarten.

Die Herstellung von Gewässerquerungen und Querungen von wasserführenden Querungen erfolgt projektgemäß mittels Spülbohrung. Betreffend die Dokumentation der Herstellung dieser Querungen wird eine Auflage formuliert.

Die Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen ist entsprechend dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 durchzuführen. Diesbezüglich wird eine Auflage formuliert.

Betriebsphase

In der Betriebsphase verbleiben somit ein Teil der Veränderungen bei den ertüchtigten und den neu errichteten Zufahrten, die permanenten Kranstellflächen (geschottert) und die Fundamente (siehe auch Flächenverbrauch).

Die geschotterten Flächen weisen einen, gegenüber dem lokal anstehenden Boden, größeren Durchlässigkeitsbeiwert auf, was zu einem geringeren Oberflächenabfluss und zu einer vermehrten Versickerung führt. Hinsichtlich der Grundwasserneubildung ist ein nicht messbarer Einfluss zu erwarten, da diese Veränderung nur in den obersten Bereichen (Tragschicht) erfolgt.

Die teilweise eingeschütteten Fundamentkörper sind im Zusammenhang mit der Fragestellung als Stauhorizonte zu sehen, welche das durch die Überschüttung durchtretende Wasser lateral ableiten. Dies ist hinsichtlich der Auswirkung auf das Grundwasser – mangels nachweisbarer Veränderungen – ebenfalls als vernachlässigbar einzustufen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch den Flächenbedarf eine Beeinflussung des Grundwassers weder in der Errichtungsphase noch in der Betriebsphase feststellbar sein wird.

Zu Frage 2

Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks ist eine Beeinträchtigung aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der relativ großen Distanz ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung besonders geschützter sowie wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen. Allein aufgrund der großen Distanz zum nächstgelegenen Schutzgebiet ist aus technischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bei fachgerechter Umsetzung des Projektes – unter Einhaltung der Auflagen und der gesetzlichen Bestimmungen – besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 3

Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Errichtungsphase

Beeinträchtigungen der „BEWÄSSERUNG Lehner Lukas GF-5258“ sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Zum einen dadurch, dass das im Untersuchungsgebiet liegende Grundstück Nr. 708, KG Velm, projektgemäß nicht von Bautätigkeiten betroffen ist, zum anderen dadurch, dass die geplante Zuwegung zur WKA „LOI III 2“, wenige Meter südwestlich des gegenständlichen Grundstückes, auf der gegenüberliegenden Seite der Loidesthaler Hauptstraße (L3026) liegt.

Beeinträchtigungen des Wasserrechtes „TEICH Reschenauer Wolfgang GF-5238“ sind aus fachlicher Sicht ebenso nicht zu erwarten. Zum einen aufgrund der Distanz zur WKA LOI III 1, zum anderen dadurch, dass die betroffenen Grundstücke Nr. 5090 u. 5091, KG Loidesthal projektgemäß nicht von Bautätigkeiten betroffen sind und auch im Nahbereich projektgemäß keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Die „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“ liegt im unmittelbaren Nahbereich zur Windparkverkabelung. Obwohl die Anlage projektgemäß nicht direkt von Bauarbeiten betroffen ist, wird eine Auflage zur Abstimmung mit dem Vertreter der Entwässerungsgenossenschaft formuliert.

Betriebsphase

Bei projektgemäßem, fachgerechtem Betrieb des Windparks ist eine Beeinträchtigung bestehender/geplanter Wasserversorgungsanlagen sowie sonstiger Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben aus technischer Sicht nicht anzunehmen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Daher ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens und unter Einhaltung der Auflagen bestehende/geplante

Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt werden.

Zu Frage 4

Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie oben beschrieben, sind bei Einhaltung der Auflagen und bei fachgerechter, projektgemäßer Herstellung der Anlagen, aus technischer Sicht Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Zu Frage 5

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Errichtungsphase

Das „Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV 2008) wird für verbindlich erklärt.

Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Herstellung von Querungen technischer Einbauten erfolgt projektgemäß unter Berücksichtigung einschlägiger Normen und Richtlinien.

Projektgemäß werden vor Beginn der Grabungsarbeiten die betroffenen Einbautenträger verständigt und die Arbeiten koordiniert.

In Bereichen von Einbauten, erfolgt der Bau der Windparkverkabelung projektgemäß in offener Bauweise.

Zudem sind für die Schutzgüter

- Waldökologie und Forstwirtschaft,
- Boden und Fläche sowie
- Sach- und Kulturgüter

Maßnahmen festgelegt worden, die auch hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser wirksam sind.

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich nicht relevantes Maß reduziert werden.

Betriebsphase

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt für die Errichtungsphase vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – auch in der Betriebsphase so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich nicht relevantes Maß reduziert werden.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend erachtet, dass Beeinträchtigungen in der Errichtungs- und Betriebsphase, aber auch bei Zwischenfällen auf ein fachlich nicht mehr relevantes Maß reduziert werden.

Zu Frage 6

Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Errichtungsphase

Entsprechend den Einreichunterlagen, werden moderne Anlagen mit dem Stand der Technik entsprechenden Überwachungssystemen errichtet. Weiters sind auflagengemäß nur dem Stand der Technik entsprechende Baugeräte zulässig. Die Herstellung der Verkabelung erfolgt projektgemäß mit dem Pflug, im Bereich von Einbauten in offener Bauweise oder im Bedarfsfall mit Spülbohrungen (Gerinnequerungen, Geländestufen).

Auch sind Baumaterialien entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen; wobei Recyclingmaterialien nur unter den gesetzlich vorgegebenen und in den Auflagen definierten Bedingungen zum Einsatz kommen dürfen.

Betriebsphase

Für den Betrieb sind moderne Überwachungssysteme der Windkraftanlagen vorgesehen, die Wartung wird von qualifizierten Fachtechnikern durchgeführt, eine ordnungsgemäße Entsorgung von Verbrauchsstoffen ist vorgesehen.

Aus fachtechnischer Sicht entspricht das Projekt – unter Einhaltung der Auflagen – dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Zu Frage 7

Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Bei Berührungspunkten mit fremdem Eigentum (Querungen) ist eine vorherige Abstimmung projektmäßig vorgesehen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass zwar Wasserrechte bzw. Grundstücke, an welche diese Wasserrechte gebunden sind, im Untersuchungsgebiet liegen, diese aber projektgemäß keine Projektflächen sind und dadurch nicht direkt durch Bautätigkeiten berührt werden. Konkret sind dies die nachfolgend angeführten Wasserrechte und Grundstücke:

- „BEWÄSSERUNG Lehner Lukas GF-5258“ (Gst.-Nr. 708, KG Velm)
- „TEICH Reschenauer Wolfgang GF-5238“ (Gst.-Nr. 5090 u. 5091, KG Loidesthal)
- „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“ (Gst.-Nr. 609 und weitere, KG Velm)

Überdies wird zum Schutz der „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“ eine Auflage formuliert (siehe oben, Beantwortung von Frage 3).

Die Querungen (Straßen, Leitungen) stellen bei projekt- und bescheidgemäßer Herstellung keine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter dar.

Bei projektgemäßer Errichtung und unter Einhaltung der Auflagen ist eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter aus fachtechnischer Sicht nicht zu erkennen.

Zu Frage 8

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Aus fachlicher Sicht erforderliche zusätzliche Maßnahmen wurden als Auflagen formuliert (siehe unten).

Aus fachgegenständlicher Sicht werden keine – über die formulierten Auflagen hinausgehende – zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

Siehe unten.

Risikofaktor 3:

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserisiko?
4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund: RF 3

Allgemeines

Grundlegende Angaben betreffend

- Vorhabensbestandteilen
- Vorhabensgrenzen
- Standortgemeinden
- Verwaltungsbezirken

siehe oben, Pkt. 1.1.

Die antragsgegenständlichen Windkraftanlagen liegen in Bezug auf das Schutzgut Wasser

- im Einzugsgebiet Sulzbach, Teilgebiet March,
- Fischereirevier March I/5
- im Gebiet des Grundwasserkörpers Weinviertel [MAR], GK100095.
- im Gebiet des Gemeindeabwasserverbandes Sulzbach
(nur ein Teil der Netzaufleitung)

Untersuchungsgebiet (Untersuchungsraum)

Das Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser ist wie folgt abgegrenzt:

- *600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte*
- *15 m Puffer um das Wegenetz - Neubau, Ertüchtigung*
- *15 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung*

Diese Pufferbereiche sind in Einlage „D0603“ lagemäßig dargestellt.

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“ (Seite 70)
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 7)
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Fachspezifische Aspekte

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden hinsichtlich der nachfolgend angeführten und aus Sicht der Fachbereiche

– Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz,
relevanten Aspekte geprüft.

Baugrunderkundung

Gemäß Einlage „C0203“ wurde am 4.2.2025 eine Baugrunderkundung im unmittelbaren Bereich der zwei Anlagenstandorte durchgeführt. Dazu wurden jeweils ein Schurf (bis ca. 4,0 m bzw. ca. 4,1 m unter GOK) und jeweils eine Rammsondierung (bis ca. 15,0 m unter GOK) abgeteuft. Dabei wurden bei der Schurfherstellung durchwegs feinkörnige Bodenschichten angefahren, wie dies auch für den tiefer liegenden Bereich, anhand der Rammsondierungsergebnisse und anhand von Erfahrungswerten vorangegangener Untersuchungen im Umfeld der gegenständlichen Anlagenstandorte, angenommen wurde.

Nachfolgend angeführte Schichtkomplexe wurden in der Geotechnischen Stellungnahme definiert:

Schichtkomplex A: Mutterboden (Ackerboden): *brauner bis dunkelbrauner, schwach organischer bis organischer, gering toniger, feinsandiger Schluff bzw. schluffiger Sand, in vorwiegend weicher bis steifer Zustandsform bzw. sehr lockerer Lagerung, sowie krümeligem (aufgelockertem) Gefüge; der Mutterboden ist aus geotechnischer Sicht für Lastabtragungen ungeeignet;*

Schichtkomplex B: Löss-Sande: *hellbraune, stark schluffige bis schluffige, sehr gering tonige Feinsande; in dieser Bodenschicht finden sich lokal zum Teil weiße bis hellgraue Kalkkonkretionen (Lösskindel); die Löss-Sande sind vorwiegend nur sehr locker bis locker gelagert; die Löss-Sedimente stellen einen nur gering tragfähigen und zugleich kompressiblen Untergrund dar;*

Schichtkomplex C: Pannone Feinsande, Schluffe und Tone: *Wechselagerung von schluffigen, gering tonigen Feinsanden und in vorwiegend mitteldichter Lagerung bzw. stark tonigen bis tonigen, gering feinsandigen Schluffen und in vorwiegend steifer bis halbfester Zustandsform, wobei mit zunehmender Tiefe aus Erfahrung der halbfeste bis feste Charakter dominiert; die pannonen feinkörnigen Sedimente werden aus geotechnischer Sicht je nach Zustandsform als mäßig bis gut tragfähig eingestuft;*

Siehe Einlage:

– „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“

Grundwasser

Erkundungsergebnisse betreffend Grundwasser liegen nur von der o. a. Baugrunderkundung im unmittelbaren Bereich der Anlagenstandorte vor. Im Bereich des geplanten Wegenetzes und der Trasse der Windparkverkabelung wurden bislang keine Erkundungen betreffend die Grundwasserverhältnisse durchgeführt.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Anlagenstandorte ist in Einlage „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“ (Seite 15), wie nachfolgend zitiert, angeführt:

Laut hydrogeologischer Karte von Österreich liegt das gegenständliche Untersuchungsgebiet im Bereich eines Poren-, Kluft- und Karstgrundwasserleiters mit nur lokalen und begrenzten Grundwasservorkommen.

Um genauere Aussagen zu den lokalen Grundwasserverhältnissen (NGW, MGW, HGW, Grundwasserschwankungsbereich) machen zu können, stehen im eHYD, dem Onlineportal des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, keine Grundwassermesspegel zur Verfügung.

Im Zuge der Schurfkampagne wurden bei einer maximalen Schurfendteufe von ca. 4,1 m unter GOK keine Untergrundwässer (Hang-, Schicht- bzw. Grundwasser) angetroffen. Die erkundeten Böden waren in erdfeuchtem bis trockenem Zustand. Auch beim Ziehen der Rammsondierungsstangen waren augenscheinlich keine Hinweise auf maßgebliche Mengen an Untergrundwässern feststellbar.

Allerdings werden lage- und höhenmäßig temporär unterschiedlich ergiebige Schichtwässer im feinkörnigen Sediment angenommen bzw. können diese aus Erfahrung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ggf. werden während der Bauphase offene Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. Im Zuge der geotechnischen Hauptuntersuchungen sollen beim Antreffen auf Untergrundwässer entsprechende Wasserproben entnommen werden und auf relevante hydrochemische Parameter analysiert werden (z. B. Betonaggressivität). Die zwei Standorte liegen außerhalb eines Hochwasserabflussgebietes.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse im Bereich des geplanten Wegenetzes und der Trasse der Windparkverkabelung ist in Einlage „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 21), wie nachfolgend zitiert, angeführt:

Hinsichtlich des Untersuchungsraumes im Bereich der Verkabelung und der Wegebaumaßnahmen ist erfahrungsgemäß auf Grundlage der örtlichen topografischen

Gegebenheiten ein HGW auf maximal 1,5 m unter GOK zu erwarten, wodurch keine Beeinflussungen im Zuge der Baumaßnahmen zu erwarten sind.

Lediglich im Bereich der erforderlichen Gewässer- und Grabenquerungen können höhere Grundwasserstände vorliegen, welche jedoch auf Grund der Querungsmethode mittels Spülbohrungen nicht wesentlich berührt werden (siehe weiterführend Kapitel 4.1.1.1).

Siehe Einlagen:

- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Oberflächengewässer

In den Projektunterlagen ist beschrieben, dass sich im Untersuchungsgebiet die zwei fließenden Oberflächengewässer

- Loidesthaler Bach (Geißleitenbach) und der
- Hofbach

sowie ein temporär wasserführender Graben und, mit Ausnahme eines Teiches der im Wasserbuch vermerkt ist, keine stehenden Oberflächenwässer befinden. Der Loidesthaler Bach (Geißleitenbach) liegt im Untersuchungsgebiet um die WKA LOI-III-02 (innerhalb des 600 m-Puffers um den Anlagenmittelpunkt), ist vom gegenständlichen Projekt jedoch nicht betroffen.

Ein ca. 120 m langes Teilstück des Hofbaches liegt im Untersuchungsgebiet der Windparkverkabelung (innerhalb des 15 m-Puffers um die Trasse der Windparkverkabelung) und wird – wie der temporär wasserführende Graben – einmal durch die Windparkverkabelung gequert (siehe unten, Punkt „Windparkverkabelung, Querungen“.

Der o. a. Teich (siehe unten, Punkt „Umliegende Wasserrechte“) ist vom gegenständlichen Projekt nicht betroffen.

Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass gemäß NÖ-Atlas (Amt der NÖ Landesregierung) und der eHORA-Plattform (BML 2025) die Anlagenstandorte selbst in keinem Hochwasserabflussbereich stehen und dass gemäß eHORA-Plattform (BML 2025) ein Bereich der Zuwegung (Brückenquerung) im HQ₃₀-Abflussbereich des Hofbaches und Teile der Windparkverkabelung in HQ₃₀-, HQ₁₀₀- und HQ₃₀₀-Abflussbereichen des Hofbaches liegen, wodurch es im Zuge der Bauarbeiten im Falle eines Hochwassers zu kleinräumigen Überflutungen kommen kann. Um nachteilige Auswirkungen des Vorhabens

auf die Umwelt infolge von Hochwasserereignissen hintanzuhalten sind projektgemäß die Maßnahmen WA_01 und WA_02 (Bauphase) sowie WA_03 (Betriebsphase) definiert worden.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Entwässerungssysteme

Im Untersuchungsgebiet, konkret im Pufferbereich der WKA „LOI III 02“, befindet sich eine Entwässerungsanlage der „Wassergenossenschaft Velm [GF]“. Lt. NÖEGIS-Atlas handelt es sich um die „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“. In Einlage „D0601“ (Seite 26, Abbildung 3) ist eine Lageübersicht enthalten. Projektgemäß wird diese vom ggst. Bauvorhaben nicht durch Bautätigkeiten berührt.

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0602_Wasserbuchauszüge“
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Anmerkung: In Einlage „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“ ist die „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“ nicht dargestellt.

Schutz- und Schongebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Schutz- und Schongebiete gem. WRG 1959 ausgewiesen.

Das nächstgelegene Schutzgebiet, Brunnen I-IV (Brf. Obersulz) GF-2967 der evn wasser GesmbH, liegt in etwa zwischen Ober- und Niedersulz, ca. 1 km vom Untersuchungsgebiet entfernt.

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Umliegende Wasserrechte

Im Untersuchungsgebiet sind nachfolgend angeführte Wasserrechte ausgewiesen:

- „BEWÄSSERUNG Lehner Lukas GF-5258“ (Gst.-Nr. 708, KG Velm)
- „TEICH Reschenauer Wolfgang GF-5238“ (Gst.-Nr. 5090 u. 5091, KG Loidesthal)
- „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“ (Gst.-Nr. 609 und weitere, KG Velm)

Die den o. a. Wasserrechten zugeordneten Grundstücke liegen – zumindest teilweise – im Untersuchungsgebiet, konkret innerhalb der Pufferbereiche von 600 m um die Anlagenstandorte und sind in den Einlagen „D0601“ und „D0603“ lagemäßig dargestellt.

Projektgemäß sind diese Flächen – oder Bereiche davon – keine Projektflächen und werden auch nicht durch Bautätigkeiten berührt.

Das Grundstück Nr. 708, KG Velm („BEWÄSSERUNG Lehner Lukas GF-5258“) liegt ca. 323 m südwestlich der WKA LOI III 2 und im Nahbereich der Zufahrt zur WKA LOI III 2 mit den Einfahrtstrompeten 17 und 18, jedoch getrennt durch die Loidesthaler Hauptstraße (L3026).

Die Grundstücke Nr. 5090 u. 5091, KG Loidesthal („TEICH Reschenauer Wolfgang GF-5238“) liegen ca. 566 m nordnordöstlich der WKA „LOI III 1“.

Das Grundstück Nr. 609 („ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“) liegt ca. 245 m nordöstlich der WKA LOI III 2, im unmittelbaren Nahbereich der Windparkverkabelung.

Siehe Einlagen:

- „B0202_Lageplan - Windpark - Revision 2“
- „B0203_Lageplan - Netzaufleitung - Revision 2“
- „B0204_Detailpläne - Anlagenstandorte - Revision 2“
- „B0205_Detailpläne – Einfahrtstrompeten“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0602_Wasserbuchauszüge“
- „D0603_Übersichtsplan – Wasserrechte“

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen

Gemäß Projektunterlagen sind lt. Abfragen im Altlasten-GIS (BMK 2025) und im Cadenza Web (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025A) im Untersuchungsgebiet keine Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen ausgewiesen.

Siehe Einlagen:

- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Errichtungsphase

Zitate aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
(Seite 55ff):

Mit den Arbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen sowie mit den erforderlichen Bauarbeiten am Wegenetz, an den Kranstell- und Montageflächen und zur Verkabelung und des ggst. Windparks werden qualifizierte Fachfirmen beschäftigt sein.

[...]

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 wird beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen Berücksichtigung finden.

[...]

Die Einhaltung des Inhalts des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008) wird in den Projektunterlagen als verbindlich erklärt.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Zum Flächenbedarf für *die Errichtung und den Betrieb der WKAs und der dafür notwendigen Infrastruktur* ist in Einlage „D0601“ nachfolgend angeführte Tabelle 28 enthalten, in der die Flächen nach permanenter und temporärer Beanspruchung aufgegliedert sind.

Tabelle 28: Flächenbedarf (Bauphase) – Windpark Loidesthal III

Art der Beanspruchung	Fläche [m²]	
	permanent	temporär
Baufläche	3.971	12.232
Böschung	2.608	4.689
Fundament	1.231	
Lagerfläche		7.552
Weg - Neubau	6.878	15.464
Weg - Ertüchtigung	57.246	
Externe Station	928	
Summe	72.862	39.937
Gesamtsumme	112.799	

Siehe Einlagen:

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Zudem liegen den Projektunterlagen betreffend die Beanspruchung von Flächen nachfolgend angeführte Einlagen bei:

- „B0203_Lageplan - Netzableitung - Revision 2“
- „B0204_Detailpläne - Anlagenstandorte - Revision 2“
- „B0205_Detailpläne – Einfahrtstrompeten“
- „C0101_Flächenverzeichnis - Revision 1“
- „C0102_Grundstücksverzeichnis - Revision 1“

Wegenetz

Projektgemäß werden für den Ausbau des Wegenetzes landwirtschaftliche Flächen und bereits bestehende Wirtschaftswege im Ausmaß von insgesamt ca. 7,9 ha in Anspruch genommen. Davon werden rund 6,4 ha permanent und ca. 1,5 ha temporär beansprucht, wobei die für die temporäre Nutzung ausgebauten Flächen nach Abschluss der Bauphase *standortangepasst und sachgerecht* rückgebaut werden.

Im „Verkehrskonzept“ (Einlage „C0901“) ist das geplante Wegenetz beschrieben und lagemäßig dargestellt.

Im Fachbeitrag Wasser (Einlage „D0601“) ist angeführt, dass eine bestehende Brücke des Wegenetzes im HQ30-Abflussbereich des Hofbaches liegt.

In den Detailplänen zu den Anlagenstandorten (Einlage „B0204“) sind neu zu errichtende Wege (permanente und temporäre Nutzung) lagemäßig dargestellt. Gemäß der in diesen Detailplänen enthaltenen Lageübersicht (siehe Bild unten) sind noch weitere, neu zu errichtende Wegabschnitte geplant. Teile davon sind in den Detailplänen der Einfahrtstrompeten (Einlage „B0205“) dargestellt.

Die vom Wegebau betroffenen Grundstücke sind in Einlage „C0102“ angeführt.

In der Geotechnischen Stellungnahme (Einlage „C0203“) sind Angaben zum Aufbau der neu zu errichtenden und der zu ertüchtigenden Wegeflächen enthalten. Für die Wegeflächen werden die nachfolgend *zitierten* und in technischer Hinsicht als gleichwertig bezeichneten Varianten vorgeschlagen:

- **Aufbau von Tragschichten aus gut korngestuftem Kiesmaterial:**
Mutterbodenabtrag, Nachverdichten des anstehenden Bodens (Lastplattenversuche), Herstellung einer „unteren ungebundenen Tragschicht“ aus zumindest ca. 30 cm gut korngestuftem, sandigem Kies (z. B. KK 0/63, Abnahme mittels Lastplattenversuchen), Herstellung einer „ungebundenen Trag- und Deckschicht“ in einer Mindestmächtigkeit von ca. 20 cm aus gut korngestuftem sandigem Kies mit einem hohem Kantkornanteil (KK 0/32, Abnahme mittels Lastplattenversuchen)
- **Stabilisierung und darüber befindliche mechanische Trag- bzw. Deckschicht:** *Mutterbodenabtrag, In-situ-Herstellung einer stabilisierten Tragschicht (Einfräsen von Bindemittel in die unter dem Mutterboden anstehenden Lösslehme/Lössssande) mit einer Mindestdicke von ca. 40 cm (Abnahme mittels Lastplattenversuchen), Herstellung einer „ungebundenen Trag- und Deckschicht“ aus etwa 15 bis 20 cm gut korngestuftem sandigem Kies mit einem hohem Kantkornanteil (z. B. KK 0/32, Abnahme mittels Lastplattenversuchen)*

Angaben zur Qualität (chem. Eigenschaften) der für den Wegebau zur Anwendung kommenden Materialien und zur Staubverfrachtung infolge der Verwendung von Bindemittel sind in den Projektunterlagen nicht enthalten, diesbezüglich werden Auflagen formuliert.

Kranstell- und Montageflächen

Projektgemäß werden die Kranstellflächen geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Servicearbeiten. Bei Bedarf werden weitere temporäre Lagerflächen bzw. temporär mit Baggermatten befestigte Flächen während der Bauphase ausgeführt.

In der Geotechnischen Stellungnahme (Einlage „C0203“) sind Angaben zum Aufbau der Kranstell- und Montageflächen enthalten und es werden die nachfolgend *zitierten* und in technischer Hinsicht als gleichwertig bezeichneten Varianten vorgeschlagen:

- *Aufbau von Tragschichten aus gut korngestuftem Kiesmaterial:*
Mutterbodenabtrag, Nachverdichten des anstehenden Bodens (Lastplattenversuche), Einbau Geotextil, Aufbau der Tragschichten mit einer Gesamtstärke von zumindest ca. 75 cm bis auf das Niveau der Unterkanten der Lastverteilungsplatten durch lagenweisen Einbau und lagenweiser Nachverdichtung mit gut korngestuftem Wandschotter (0/63) oder Kantkorn (KK 0/63) mit geringem Feinkornanteil; in der obersten Tragschichtlage mit einer empfohlenen Dicke von zumindest ca. 15 cm soll ein hoher Kantkornanteil (z.B. KK 0/32) eingebaut werden, begleitende Kontrollen und Abnahme mittels Lastplattenversuchen
- *Stabilisierung und darüber befindliche mechanische Trag- bzw. Deckschicht:* *Mutterbodenabtrag, In-situ-Herstellung einer stabilisierten Tragschicht (Einfräsen von Bindemittel in die unter dem Mutterboden anstehenden Lösslehme/Lösssand) mit einer Mindestdicke von ca. 40 cm (Abnahme mittels Lastplattenversuchen), Herstellung einer „ungebundenen Trag- und Deckschicht“ aus etwa 20 cm gut korngestuftem sandigem Kies mit einem hohem Kantkornanteil (z. B. KK 0/32, Abnahme mittels Lastplattenversuchen)*

Angaben zur Qualität (chem. Eigenschaften) der für den Bau der Kranstell- und Montageflächen zur Anwendung kommenden Materialien sind in den Projektunterlagen nicht enthalten, diesbezüglich werden Auflagen formuliert.

Baustelleneinrichtung

Zitate aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 55ff):

Mit den Arbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen sowie mit den erforderlichen Bauarbeiten am Wegenetz, an den Kranstell- und Montageflächen und zur Verkabelung und des ggst. Windparks werden qualifizierte Fachfirmen beschäftigt sein.

Als Baustelleneinrichtung werden mindestens benötigt:

Fa. Vestas: 3 Baustellen Container

1 Baustellen WC

Baufirma: 2 Baustellen Container

1 Baustellen WC

[...]

In den Baustelleneinrichtungen werden etwaige Gefahrenstoffe (Reinigungsmittel, Druckgaspackungen, Entfettungsmittel, technische Gase, usw.) in einem für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Ausmaß in entsprechenden versperren Schränken gelagert.

[...]

Die eingesetzten Baugeräte, Aggregate und Maschinen, welche im Zuge der Errichtung des ggst. Windparks eingesetzt werden, entsprechen dem Stand der Technik. Es werden nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Das Betanken von Baugeräten, Aggregaten und Maschinen wird mit größtmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial erfolgen. Zudem wird eine ausreichende Menge an Ölbindemittel auf der Baustelle bereitgehalten.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 wird beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen und der Externen Stationen Berücksichtigung finden.

Es gelten die Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltgefährdungen durch die bei den Bauarbeiten eingesetzten Geräte gemäß Umweltmerkblatt „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008).

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Errichtung der WKAs

Gemäß Einlage „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“ werden aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Baugrunderkundungen für die Errichtung der WKAs „Tiefgründungsmaßnahmen“ erforderlich sein. Empfohlen wird die Herstellung von Ort beton-Bohrpfählen in Form verrohrter Bohrpfähle oder SOB-Pfähle bzw. können alternativ Betonrüttelsäulen (BRS) als Kombination einer tiefreichenden Bodenverbesserung und einer Tiefgründung angedacht werden. Weiters wird darauf verwiesen, dass für Design und Bemessung der zur Ausführung kommenden Gründungsvariante die Ergebnisse der geotechnischen Hauptuntersuchung abzuwarten sind.

Betreffend die Grundwasserverhältnisse und allenfalls erforderlicher Wasserhaltungsmaßnahmen siehe oben unter den Punkten „**Grundwasser**“ und „**Wasserhaltung**“.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Errichtung der Externen Stationen

Die Externen Stationen werden in Bereichen der Kranstellflächen aufgestellt.

In der Geotechnischen Stellungnahme (Einlage „C0203“) ist beschrieben, dass die Kranstellflächen in der Regel entweder mittels Einfräsen eines hydraulischen Bindemittels stabilisiert werden oder ein Aufbau von Tragschichten aus gut korngestuftem Kiesmaterial erfolgt. Betreffend die genaue Art der Befestigung der Kranstellflächen beim gegenständlichen Projekt wird auf das Gutachten zur noch ausstehenden geotechnischen Hauptuntersuchung verwiesen, in dem dies festgelegt und beschrieben werden soll.

Gemäß Geotechnischer Stellungnahme (Einlage „C0203“) können die Container der Externen Stationen aufgrund der – im Vergleich zum Mobilkran – geringeren Flächenpressungen ohne zusätzliche Fundierungsmaßnahmen auf die entsprechend befestigten Kranstellflächen gestellt werden.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“

Wasserhaltung

Zitat aus Einlage „C0203_Boden - Geotechnische Stellungnahme - Revision 1“, (Seite 15):

[...]. Ggf. werden während der Bauphase offene Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. [...]

Projektgemäß werden allenfalls erforderliche Wasserhaltungen als offene Wasserhaltungen ausgeführt und die auftretenden Wässer werden im direkten Anlagenumfeld zur Versickerung gebracht. Aufgrund der voraussichtlich geringen Sickerwassermengen sei nicht von einer Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 auszugehen.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“

- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Windparkverkabelung, Querungen

Betreffend die Verlegung der Windparkverkabelung ist in Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 38f), wie nachfolgend *zitiert*, angeführt:

Die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. Die Bearbeitungsbreite bei offener Grabung beträgt in etwa 60 cm.

In der gemeinsamen Künette bzw. bei Pflugverlegung werden mit den drei Energiekabeln gleichzeitig zwei Lichtwellenleiterrohre PE50, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise. Die Verlegung erfolgt nach OVE E 8120 2017-07.

[...]

Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden und das Einvernehmen mit den Betreibern bzw. Eigentümern herzustellen.

Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querungen technischer Einbauten erfolgen unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien:

- OVE E 8120 2017-07
- ÖVGW G B430 2023-06
- ÖNORM B 2533 2021-04

[...]

Bei Querungen von Einbauten der OMV Austria Exploration & Production GmbH müssen überdies die Vorgaben gemäß OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021 berücksichtigt werden und sind weiters die Maßnahmen mit dem Einbautenträger abzustimmen.

Im Zuge der Verlegung der Windparkverkabelung kommt es zu Querungen von

- Verkehrsinfrastruktur
- Gewässern und

- Technischen Einbauten,

die tabellarisch zusammengestellt und lagemäßig dargestellt sind.

Die Herstellung von Querungen von höherrangigen Straßen (z.B. Landesstraße L3026), von befestigten Wirtschaftswegen und von Gewässern (Hofbach und Grabenquerung Nr. 9, beide KG Loidesthal) erfolgen mittels Spülbohrungen. Bei den Gewässerquerungen wird projektgemäß, unabhängig der Ausführungsmethode, ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und der Gerinne- bzw. Gewässersohle eingehalten.

Die Herstellung von Querungen unbefestigter Wirtschaftswege erfolgt mittels Kabelpflug.

Die im Untersuchungsgebiet befindliche Entwässerungsgenossenschaft „Velm“ ist lt.

Angaben in den Projektunterlagen nicht direkt von den Bautätigkeiten (z.B. Kabelverlegung) betroffen.

Einbautenerhebungen sind erfolgt und wurden dokumentiert.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „B0202_Lageplan - Windpark - Revision 2“
- „B0203_Lageplan - Netzableitung - Revision 2“
- „C0301_Dokumentation der Einbautenabfrage“
- „C0302_Übersichtsplan Einbauten (Windpark)“
- „C0303_Einbautenverzeichnis“
- „C0304_Querungsverzeichnis - Revision 2“

Abwasseranfall durch Wasserverwendung für sanitäre Zwecke im Baustellenbetrieb

Betreffend den Umgang mit den anfallenden Abwässern und die benötigten sanitären Einrichtungen siehe oben, Punkte „Errichtungsphase“ und „Baustelleneinrichtung“.

In Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 58) ist, wie nachfolgend *zitiert*, angeführt:

Gemäß Stand der Technik fallen in der Bauphase lediglich geringe Mengen an Abwasser an. Dies betrifft vorrangig die Baufirmen, die gegebenenfalls Frischwasser zu Reinigungszwecken vom Personal verwenden. Die Menge des anfallenden Abwassers beläuft sich auf weniger als 15 m³ und wird in Behältern gesammelt und zur Einleitung in den nächsten

öffentlichen Kanal transportiert. Seitens der bauausführenden Firmen werden darüber hinaus mobile Chemietoiletten im Bereich der Containerstellflächen für das Personal aufgestellt, deren Inhalt nach der Bauphase entsprechend entsorgt wird.

In Einlage „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 31) sind zudem nachfolgend zitierte Angaben zur Abwasserentsorgung enthalten:

Die in der Bauausführung anfallenden Abfälle und Abwässer werden von Seiten des Anlagenherstellers sowie der beauftragten Unternehmen fachgerecht entsorgt und nach Möglichkeit direkt bei regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben.

Abwasseranfall aus der Reinigung von Anlagenteilen

Über die Notwendigkeit der Reinigung von Anlagenteilen ist in den Projektunterlagen keine Information enthalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese – wie auch bei anderen modernen Anlagen – nicht durchgeführt wird.

Abwasseranfall aus der Reinigung bei Bautätigkeiten

In den Projektunterlagen sind keine quantitativen Angaben zum Abwasseranfall aus der Reinigung bei Bautätigkeiten enthalten. Die Einhaltung des Inhalts des Umweltmerkblasses „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ ist als verbindlich erklärt (siehe oben, Punkt „Errichtungsphase“. Demnach erfolgt hinsichtlich der anfallenden Abwässer ein fachgerechter Umgang.

Betreffend Abwasseranfall siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen

Betreffend wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen, die im Besonderen im Zuge der Bauarbeiten, wie z.B. der Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen, Fundamenten, Windparkverkabelungen, etc., zum Einsatz kommen, siehe oben, Punkt „Baustelleneinrichtung“.

Zudem sind in den Projektunterlagen Angaben der WKA-Herstellerin zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die bei den WKAs zum Einsatz kommen, sowie Angaben zu deren Qualität und Quantität enthalten.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1001_Angaben wassergefährdenden Stoffe“
- „C1002_Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“

Abfall

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 59):

Während der Bauphase fallen folgende Abfälle an: Kabel- und Metallreste, Plastikfolien, Holz sowie Kartons. Diese werden in Container bzw. Gitterboxen gesammelt und nach den jeweils gültigen landesbezogenen gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne eines fachgerechten Entsorgungsmanagements beseitigt. Die üblichen baubedingten Abfallmengen (Pappe, PE-Folie, Holz, etc.) liegen in einer Größenordnung zwischen ca. 5 bis 9 m³ / Anlage (VESTAS 2025B, Einlage C1003).

Die Abfallmengen, die sich im Zuge der Aufstellung der externen Stationen ergeben, belaufen sich auf weniger als 1 to und betreffen ebenso Kabel- und Metallreste, Plastikfolien und Kartonagen.

Zusätzlich fallen durch den täglichen Baustellenbetrieb weniger als 1 to Abfall über die gesamte Bauzeit an.

Die jeweiligen Abfälle werden geordnet gesammelt direkt durch die Montage- und Serviceteams bei regionalen Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt. In der Bauphase fallen keine Sonderabfälle an.

Der Bodenaushub wird, soweit technisch möglich, wiederverwertet bzw. auf Bodenaushubdeponien deponiert. Weiters können im geringen Maß Baurestmassen anfallen.

Weiterführend kann auf die Angaben zum Abfallaufkommen im Einreichoperat verwiesen werden:

Angaben zu Abfallarten und -mengen betreffend die Errichtung der WKAs sind in Einlage „C1003_Angaben zum Abfall“ enthalten.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1003_Angaben zum Abfall“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Maßnahmen

Grundsätzlich ist in den Projektunterlagen die Einhaltung des Inhaltes des Umweltmerkblasses „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008) für verbindlich erklärt worden.

Für das Schutzgut Grundwasser wird diese Maßnahme, aufgrund der Ergebnisse der bisher durchgeführten Baugrunderkundung (siehe oben, Punkt „Grundwasser“), seitens der Projektantin als ausreichend erachtet.

Für das Schutzgut Oberflächengewässer wurden explizit weitere Maßnahmen für die Bauphase festgelegt (siehe Einlage D0601, Tabelle 34).

Zudem sind für die Schutzgüter

- Waldökologie und Forstwirtschaft,
- Boden und Fläche sowie
- Sach- und Kulturgüter

Maßnahmen festgelegt worden, die auch hinsichtlich der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer wirksam sind (siehe nachfolgende Auszüge aus den jeweiligen Fachbeiträgen).

Tabelle 19 aus dem UVE-Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft (Einlage D0404):

Tabelle 19: Maßnahmen – (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
WÖ_01	Aufgrund der Festlegungen im Waldentwicklungsplan ist für die dauerhaften Rodungsflächen von einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen. Die Ersatzaufforstungsflächen werden in derselben Katastralgemeinde oder in einer benachbarten Katastralgemeinde zu liegen kommen.
WÖ_02	Die befristeten Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.

Tabellen 23 und 24 aus dem UVE-Fachbeitrag Boden und Fläche – Revision 1 (Einlage D0502):

Tabelle 23: Maßnahmen (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_01	Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.
B_02	Bodenarbeiten nur bei entsprechender Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchführen. Die Auswahl der Maschinen ist an Bodenfeuchte und Bodenart anzupassen. Der Einsatz von Baggermatten (auf häufig befahrbaren Strecken, bei Einsatz schwerer Maschinen) soll bei Bedarf berücksichtigt werden. Bei schlechter Witterung werden nur unbedingt notwendige Tätigkeiten durchgeführt.
B_03	Auf neu zu errichtenden Wegen werden soweit technisch möglich versickerungsfähige Beläge ausgeführt.
B_04	Sollten während der Bauphase durch Störfälle, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang schädliche Stoffe freigesetzt und der Boden in weiterer Folge kontaminiert werden, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

Tabelle 24: Maßnahmen (Betriebsphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_05	Sollte während der Betriebsphase eine Kontaminierung des Bodens auftreten, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

Teilauszug der Tabelle 23 aus dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901):

Tabelle 23: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
SK_01	Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.
SK_02	Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.
SK_03	Die OVE: E 8120 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.
SK_04	Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM: B 2533 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.
SK_05	Bei Querungen von Ölleitungen der OMV Austria Exploration & Production GmbH ist die Richtlinie „Sicheres Arbeiten“ (OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021 und VEENKER 2020) anzuwenden und sind die Querungen vor Baubeginn mit dem Einbautenträger abzustimmen.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0404_Fachbeitrag_Waldökologie und Forstwirtschaft“
- „D0502_FB_Boden und Fläche - Revision 1“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“
- „D0901_Fachbeitrag_Sach- und Kulturgüter“

Zwischenfälle / Unfälle

Projektgemäß findet die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 bei Bau und Betrieb der Windkraftanlagen Berücksichtigung.

Darüber hinaus sind für die WKAs weitere Maßnahmen für den Brandschutz vorgesehen und liegen diesbezügliche Brandschutzkonzepte vor.

In Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 53) ist angeführt, dass *ein standortspezifisches Brandschutzkonzept für die "Externe Station" einschließlich Batteriespeicheranlagen in der finalen Konfiguration zur Bauausführung [...] vor Baubeginn mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und der Behörde vor Baubeginn vorgelegt wird.*

Zitat aus Einlage „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“, (Seite 27):

Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe an den Windkraftanlagen, welche im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe aus Anlagenteilen verhindern sind in den Einlagen „B0101“ und „C1002“ zusammengefasst.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1002_Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
- „C0604_Brandschutzkonzept“
- „C0605_Allgemeine Beschreibung Brandschutz“

Betriebsphase

*Zitate aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“:
(Seite 54):*

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt. [...].

Um den dauerhaft sicheren und optimalen Betrieb sicherzustellen, werden die Bestandteile der Batteriespeicher-Anlage entsprechend der Montageanleitung regelmäßig gewartet. Alle elektrischen Betriebsanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Stand zu halten.

(Seite 70):

Um den dauerhaft sicheren und optimalen Betrieb der Windkraftanlagen sicherzustellen, müssen diese in regelmäßigen Abständen, je nach Anforderung mindestens einmal jährlich, gewartet werden. [...]

Da ein Bereich der Zuwegung im HQ₃₀-Abflussbereich des Hofbaches zu liegen kommt, wurde für das Schutzgut Oberflächengewässer eine Maßnahme für die Betriebsphase festgelegt (siehe Einlage D0601, Tabelle 35).

Zudem ist für das Schutzgut Boden und Fläche eine Maßnahme festgelegt worden, die auch hinsichtlich der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer wirksam sind.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1101_Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Projektgemäß verringert sich in der Betriebsphase die Flächeninanspruchnahme gegenüber der Bauphase um ca. 4,0 ha von ca. 11,3 ha auf ca. 7,3 ha, da die während der Bauphase temporär beanspruchten Flächen rückgebaut werden (siehe nachfolgende Tabelle 28 aus Einlage „D0601“). Die versiegelten Flächen umfassen projektgemäß ca. 1.231 m² und entsprechen den Fundamentflächen der WKAs.

Tabelle 28: Flächenbedarf (Bauphase) – Windpark Loidesthal III

Art der Beanspruchung	Fläche [m ²]	
	permanent	temporär
Baufläche	3.971	12.232
Böschung	2.608	4.689
Fundament	1.231	
Lagerfläche		7.552
Weg - Neubau	6.878	15.464
Weg - Ertüchtigung	57.246	
Externe Station	928	
Summe	72.862	39.937
Gesamtsumme	112.799	

Austritt Wassergefährdender Stoffe

Windenergieanlagen

In den Projektunterlagen sind Angaben der WKA-Herstellerin zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die bei den WKAs zum Einsatz kommen, sowie Angaben zu deren Qualität und Quantität enthalten.

Zitat aus Einlage „D0601_FB_Wasser - Revision 3“ (Seite 34):

Während der Betriebsphase können lediglich durch eine Störung oder durch unsachgemäßen Umgang für die Umwelt schädliche Stoffe freigesetzt werden. Daher kann die Verwendung von gefährlichen Stoffen in diesen Fällen zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend den geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Normen, schließt negative Umweltauswirkungen grundsätzlich aus. Die Windkraftanlagen besitzen nur ein geringes Potential der Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen wassergefährdender Stoffe umgegangen wird.

Daher ist unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 auch in der Betriebsphase keine Grundwassergefährdung zu erwarten.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1001_Angaben wassergefährdenden Stoffe“
- „C1002_Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Externe Station (Kompensationsanlage, Batteriecontainer, Mittelspannungs-Powerstation)

Kompensationsanlage

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 47):

Die Kompensationsanlage wird konform der OVE RICHTLINIE R 1000-3 2019-01 und OVE EN IEC 61936-1 2023 errichtet.

Batteriecontainer

Insgesamt ist die Aufstellung von vier Batteriecontainern des Typs „Tener C2-L600“ geplant. Diese bestehen aus Batteriemodulen, einem Batteriemanagementsystem (BMS), einem Brandschutzsystem (FSS) und einem Thermomanagementsystem (TMS).

Die Batteriemodule bestehen aus Lithium-Eisenphosphat Zellen (LFP). Der Kühlkreislauf der Batteriecontainer enthält ca. 180 l Wasser-Glykol-Gemisch, welches im Schadensfall – lt. Ausführungen in den Projektunterlagen – am Containerboden zurückgehalten werden kann.

Die Batteriecontainer sollen mit einem dreistufigen Brandschutzsystem (FSS), bestehend aus Alarm, Belüftung und Rauchabzug sowie Aerosolen zur Brandbekämpfung ausgestattet werden. Die gemäß Einlage „C1201“ optional verfügbare Stufe 4 „Trockensprinklersystem“ ist demnach nicht in der geplanten Ausstattung enthalten.

Zitat aus „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 53):

Ein Flüssigkeitsaustritt aus den Containern ist gemäß dem Anlagenhersteller nach auszuschießen. Der Kühlkreislauf enthält ca. 180 l Wasser-Glykol-Gemisch. Der Containerboden ist mit Ablassventilen ausgestattet, die bei Belastung von 15 g öffnen.

15 g entsprechend einer Flüssigkeitssäule von 15 cm über den Ventilen bei einer angenommenen Oberfläche von 1 cm². Die Innenmaße des Containers betragen 5,8 x 2,3 m, woraus sich ein Raumvolumen von 2 m³ (5,8 x 2,3 x 0,15). Bei Verteilung des gesamten Kühlmittels am Containerboden ergäbe sich eine Flüssigkeitssäule von ca. 1,5 cm. Damit wird veranschaulicht, dass selbst wenn sich das Kühlmittel nur über ein Zehntel der Bodenfläche verteilen würde, die Ablassventile die Flüssigkeit zurückhalten. Gemäß den entsprechenden Wartungsrichtlinien wird der Container regelmäßig auf Korrosionsschäden geprüft (2026, Einlage C1212; RHK 2026, Einlage C1214).

Mittelspannungs-Powerstation (MVPS)

Eine Mittelspannungs-Powerstation (MVPS) besteht aus folgenden Komponenten:

- Stromumwandlungssystem
- Mittelspannungstransformator
- Mittelspannungsschaltanlage

Bei den ggst. Transformatoren handelt es sich um Öl-Transformatoren (Öl auf Ester-Basis, biologisch abbaubar) mit jeweils einem Volumen von bis zu 2.000 Liter.

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 51):

Die Mittelspannungs-Powerstation (MVPS) verfügt über einen Ölauffangbehälter, der sich unter dem Wechselrichter und Transformator in der Boden- bzw. Unterkonstruktion befindet. Der Ölauffangbehälter fasst ein Vermögen von rund 2.200 [...]. Im Normalbetrieb fließt eingedrungenes Niederschlagswasser über den montierten Ölfiler ab. Wenn Öl aus dem Transformator austritt und in den integrierten Ölauffangbehälter und damit in den Ölfiler fließt, regaiert das Filtergranulat des Ölfilters und verhindert dadurch, dass Öl ungehindert in den Untergrund abfließt. Der Transformator verfügt über ein Hermetik-Schutzgerät, mit dem Ölstand und Öldruck ständig überwacht werden. Im Falle einer Fehlermeldung erfolgt eine Sicherheitsmeldung und werden die Komponenten sofort ausgeschaltet. Die Instandhaltung und Wartung des Ölauffangbehälters erfolgt nach Herstellerangaben (SMA 2022, Einlage C1213).

Abbildung 13: Ölauffangbehälter inkl. Ölfilter, Grundriss

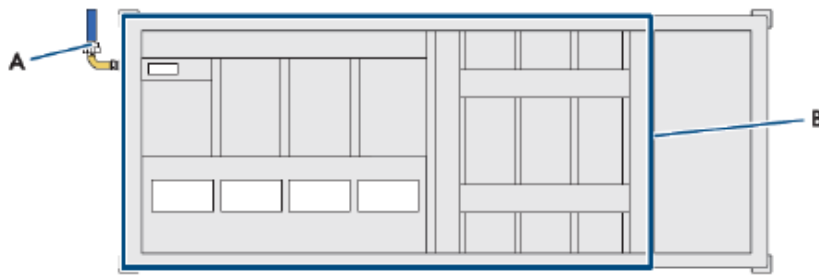


Abbildung 21: Position des Ölauffangbehälters

Position	Bezeichnung	Erklärung
A	Ölfilter	Bestelloption "Oil Containment"
B	Integrierter Ölauffangbehälter	Bestelloption "Oil Containment"

Quelle: SMA 2025

Die entsprechende Typenprüfung für das Ölfilter-System der Mittelspannungs-Powerstation befindet sich derzeit in Ausarbeitung und wird vor Baubeginn der Behörde vorgelegt

Betreffend Externe Station siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „C1201_Produktspezifikationen Batteriecontainer Tener C2-L600“
- „C1202_Datenblatt Mittelspannungspowerstation (MVPS)“
- „C1213_Ölauffangbehälter MVPS“
- „C1214_Stellungnahme RHK – Ablassventil“

Abfall

Abfallarten und Abfallmengen die während der Betriebsphase der WKAs anfallen sind in Einlage „C1003_Angaben zum Abfall“ angeführt.

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“, (Seite 73):

[...]. Die anfallenden Abfälle werden von den Vestas Service – Teams ordnungsgemäß entsorgt. Bei diesen Abfällen handelt es sich um eine minimierte geringfügige Menge, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“

- „C1003_Angaben zum Abfall“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Abwasser

Zitat aus Einlage „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“ (Seite 58):

Nach der Bauphase wird weder für den Normalbetrieb der Anlagen noch für Service- oder Wartungsarbeiten Wasser benötigt bzw. Abwasser produziert.

Siehe Einlagen:

- „B0101_Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 3“
- „D0101_UVE Zusammenfassung - Revision 3“
- „D0601_FB_Wasser - Revision 3“

Gutachten: RF 3

Zu Frage 1

Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?

Errichtungsphase

Durch die Standorte der WKAs sind, aufgrund deren Entfernung von $\geq$ ca. 180 m zum nächstgelegenen Oberflächengewässer, aus fachlicher Sicht keine Beeinflussungen von Oberflächengewässern zu erwarten.

Die Zuwegung zu den WKAs quert den Hofbach über eine bestehende Brücke. Projektgemäß sind an dieser Brücke keine baulichen Änderungen erforderlich und werden auch keine neuen Brücken gebaut. Somit sind aus fachlicher Sicht Beeinflussungen von Oberflächengewässern durch die Zuwegung auszuschließen.

Die Windparkverkabelung quert je einmal den Hofbach (KG Loidesthal) und einen nur temporär wasserführenden Graben (Grabenquerung Nr. 9, KG Loidesthal). Die Herstellung dieser Querungen erfolgt projektgemäß mittels Spülbohrungen und bei deren fachgerechter Herstellung kann eine Beeinflussung weitgehend ausgeschlossen werden.

Betriebsphase

Bei projektgemäßer, fachgerechter Errichtung des Windparks ist eine Beeinflussung aus technischer Sicht nicht anzunehmen, zumal sich in dieser Phase am Bestand nichts mehr verändert.

Zwischenfälle/Unfälle

Bei Einhaltung der Projektvorgaben und der Auflagen, kann eine Beeinflussung weitgehend ausgeschlossen werden.

Bei projektgemäßer Herstellung des Windparks unter Einhaltung der Auflagen ist eine Beeinflussung von Oberflächengewässern durch Flächeninanspruchnahme aus fachgegenständlicher Sicht nicht anzunehmen.

Zu Frage 2

Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Die oben erwähnte und bereits bestehende Brücke steht im HQ₃₀-Abflussbereich des Hofbaches. Da daran projektgemäß keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, ergibt sich in diesem Bereich auch keine Beeinflussung der bestehenden Hochwasserabflussverhältnisse.

Teile der Windparkverkabelung stehen in HQ₃₀-, HQ₁₀₀- und HQ₃₀₀-Abflussbereichen des Hofbaches, wodurch es zu kleinräumigen Überflutungen von Projektflächen kommen kann. Durch die projektgemäß definierten Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen ist aus fachlicher Sicht – bei projektgemäßer Umsetzung dieser Maßnahmen – keine Beeinflussung der Hochwasserabflusssituation zu erwarten.

Bei der Querung des Hofbaches mit der Windparkverkabelung kann bei ordnungsgemäßer Ausführung eine Beeinflussung ebenso hintangehalten werden, dasselbe gilt für die Grabenquerung Nr. 9.

Zwischenfälle/Unfälle

In Anbetracht der Entfernung der Baumaßnahmen zu den Oberflächengewässern, ist eine Beeinflussung im Falle von Zwischenfällen/Unfällen nicht anzunehmen, lediglich vom Bereich der Querung des Hofbaches bis zum Bereich der Grabenquerung Nr. 9 kommt die

Windparkverkabelung im Hochwasserabflussbereich zu liegen. Bei Einhaltung der projektgemäß definierten Maßnahmen ist eine Beeinflussung infolge von Zwischenfällen/Unfällen eine Beeinflussung nicht zu erwarten.

Bei projektgemäßer Herstellung des Windparks unter Einhaltung der Auflagen ist eine Beeinflussung der Hochwasserabflussverhältnisse aus fachgegenständlicher Sicht nicht anzunehmen.

Zu Frage 3

Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?

Errichtungsphase / Betriebsphase / Zwischenfälle/Unfälle

Die Anlagenstandorte selbst stehen in keinem Hochwasserabflussbereich. Die Zuwegung liegt im Bereich einer bestehenden Brückenquerung im HQ30-Abflussbereich des Hofbaches und Teile der Windparkverkabelung liegen in HQ30-, HQ100- und HQ300-Abflussbereichen des Hofbaches. Die betreffenden Gewässerstrecken sind auf der eHO-RA-Plattform jedoch nicht als Gebiete mit potenziell signifikantem Risiko ausgewiesen. Im NÖ-Atlas sind diesbezüglich keine Angaben enthalten.

Das Vorhaben befindet sich gemäß HORA-Plattform nicht in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko.

Zu Frage 4

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko ist nicht vorhanden, siehe Antwort zur Frage 2.

Zu Frage 5

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Errichtungsphase

Aus fachtechnischer Sicht ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend wirksam sind, dass Beeinträchtigungen auf ein fachlich nicht relevantes Maß reduziert werden.

Betriebsphase

Für die Betriebsphase ist projektgemäß eine Maßnahme betreffend die sichere Befahrbarkeit der Hochwasserabflussbereiche im Zuge von Wartungsarbeiten vorgesehen.

Zur Überwachung der Zuwegung und der Kabeltrasse nach Starkregenereignissen im Bereich von potentiellen Hochwasserabflussbereichen und im Bereich von (auch nur temporär wasserführenden) Gerinnequerungen wird eine Auflage formuliert, siehe unten.

Zwischenfälle/Unfälle

Bei Einhaltung der projektgemäß definierten Maßnahmen sind die Auswirkungen von Zwischenfällen/Unfällen in Kombination mit den Auflagen beherrschbar.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird – in Kombination mit den Auflagen – so ausreichend erachtet, dass Beeinträchtigungen auf ein beherrschbares bzw. fachlich nicht mehr relevantes Maß reduziert werden.

Zu Frage 6

Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Errichtungsphase

Entsprechend den Einreichunterlagen, werden moderne Anlagen mit dem Stand der Technik entsprechenden Überwachungssystemen errichtet. Weiters sind auflagengemäß nur dem Stand der Technik entsprechende Baugeräte zulässig. Die Herstellung der Verkabelung erfolgt projektgemäß mit dem Pflug, im Bereich von Einbauten in offener Bauweise oder im Bedarfsfall mit Spülbohrungen (Gerinnequerungen).

Betriebsphase

Für den Betrieb sind moderne Überwachungssysteme der Windkraftanlagen vorgesehen, die Wartung wird von qualifizierten Fachtechnikern durchgeführt, eine ordnungsgemäße Entsorgung von Verbrauchsstoffen ist vorgesehen.

Zwischenfälle/Unfälle

Durch die projektgemäßen Überwachungsmaßnahmen und Auflagen werden Zwischenfälle bzw. Unfälle vorbeugend, dem Stand der Technik entsprechend, hintangehalten.

Aus fachtechnischer Sicht entspricht das Projekt – unter Einhaltung der Auflagen – dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Zu Frage 7

Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Bei Berührungspunkten mit fremdem Eigentum (Querungen) ist eine vorherige Abstimmung projektmäßig vorgesehen.

Die Querungen (Straßen, Leitungen) stellen bei projekt- und bescheidgemäßer Herstellung keine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter dar.

Zwischenfälle/Unfälle

Durch die projektgemäßen Überwachungsmaßnahmen und Auflagen werden Zwischenfälle bzw. Unfälle vorbeugend, zum Schutz von Eigentum und dinglichen Rechten Dritter, hintangehalten.

Bei projektgemäßer Errichtung und unter Einhaltung der Auflagen ist eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte Dritter aus fachtechnischer Sicht nicht zu erkennen.

Zu Frage 8

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase / Betriebsphase

Aus fachlicher Sicht erforderliche zusätzliche Maßnahmen wurden als Auflagen formuliert (siehe unten).

Aus fachgegenständlicher Sicht werden keine – über die formulierten Auflagen hinausgehende – zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Zu Frage 9

Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Aus den Projektunterlagen und den obigen Beantwortungen geht hervor, dass bei projektgemäßer Umsetzung – unter Einhaltung der Auflagen – keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, vorliegen.

Das allenfalls erforderliche Auspumpen (des Niederschlagswassers, welches trotz projektgemäßer Abhaltung von Oberflächenwasser) von Baugruben nach Niederschlägen, ist aus fachlicher Sicht kein bewilligungspflichtiger Tatbestand. Gleiches gilt für die ordnungsgemäße Entsorgung gesammelter Sanitärabwässer.

Ferner sind weder relevante vorübergehende Maßnahmen, wie z.B. Pumpversuche noch dauernde Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung von Brücken vorgesehen.

Aus diesem Grund ist aus fachlicher Sicht ein wasserrechtlicher Konsens nicht erforderlich.

Auflagen:

1. Die örtliche Bauaufsicht hat auch die wasserfachlichen Aspekte *zu berücksichtigen und die Einhaltung der Auflagen zu dokumentieren und zu bestätigen*. Alternativ ist für diese Tätigkeit eine wasserfachliche Aufsicht zu bestellen. Diese Dokumentation ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
2. Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen auf die im Projekt enthaltenen Maßnahmen und Vorgaben sowie auf die in den Auflagen geforderten Dokumentationen, Nachweise und Auswertungen fachlich nachvollziehbar eingegangen wird.
3. Planunterlagen samt Schnitten der tatsächlich zur Anwendung gelangenden Gründungen samt repräsentativem Geländeverlauf sind mit den Ergebnissen der noch durchzuführenden geotechnischen Hauptuntersuchung spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen, sodass erforderlichenfalls vor der Errichtung entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.
4. Die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Wegenetzes und der Trasse der Windparkverkabelung sind zu erheben und im geotechnischen Bericht darzustellen und spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen, sodass erforderlichenfalls vor der Errichtung entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.
5. Etwaige Änderungen der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zuwegung bzw. Windparkverkabelung und sonstige Leitungen) sind vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.
6. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass Bohrarbeiten mit Wasserauflast erforderlich werden, ist das zuzuleitende Wasser in Trinkwasserqualität zu verwenden.
7. Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu melden.
8. Die Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, sind einzuhalten.

9. Für sämtliche Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
10. Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 200 l.
11. Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen und Sanitärabwässern zu verpflichten.
12. Sollten bei den Grabungsarbeiten und in Baugruben wider Erwarten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Ableitung von Oberflächenwässern in kontaminierte Bereiche ist jedenfalls nicht zulässig.
13. Werden im Zuge der Bauarbeiten in Betrieb befindliche oder aufgelassene Leitungen der umliegenden Ölfelder angetroffen, so ist der Eigentümer der Leitung zu verständigen. Werden Leitungen (auch aufgelassene) beschädigt, so ist zu prüfen, ob dabei eine Kontamination des Untergrundes verursacht wurde, gegebenenfalls ist eine solche fachgerecht und nachweislich zu entfernen.
14. Für die zu querenden Öl- und Gasleitungen sind für den Fall eines eventuellen Antreffens von Kontaminationen im Zuge der Kabeltrassenverlegung folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - Ein Konzept für das Antreffen von Öl ist vor Beginn der Kabelverlegearbeiten auszuarbeiten.
 - Die hinzugezogenen Baufirmen sind mit der Möglichkeit des Antreffens von Öl in den genannten Bereichen, sowie mit der Vorbereitung von Mulden oder Auffangwannen zu unterwiesen.
 - Entsorgungswege für kontaminierte Materialien sind mit den betroffenen Leitungsbetreibern abzustimmen.
15. Vor Beginn der Bauarbeiten ist nachweislich das Einvernehmen mit dem Vertreter der Entwässerungsgenossenschaft „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“ herzustellen.

16. Werden wasserrechtlich genehmigte Entwässerungsanlagen im Zuge der Bauarbeiten beschädigt, sind diese im Einvernehmen mit dem Berechtigten wieder herzustellen.
17. Wässer dürfen nur dann versickert werden, wenn sie zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.
18. Waschwässer, z.B. aus der Reinigung von Anlagenteilen, von Betonmischwägen, etc., dürfen nicht versickert werden und sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.
19. Bei allfälligen Reinigungsarbeiten ist anfallendes Waschwasser fachgerecht zu entsorgen.
20. Allfällig auftretende Oberflächen- und Niederschlagswässer sind von den Baugruben durch eine entsprechende Oberflächengestaltung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten. Dafür ist vor Herstellung der Ableitung das Einvernehmen mit den betreffenden Grundstückseigentümern herzustellen.
21. Sofern das bei der Wasserhaltung geförderte Wasser eine Trübung infolge von Schwebstoffen aufweist, sind zur ausreichenden Klärung des Wassers entsprechend dimensionierte Absetzbecken zu betreiben.
22. Für die Ertüchtigung der Zuwegung und die Herstellung der Montageflächen etc. ist nur gewachsenes Frostschutzmaterial / Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Recyclingmaterial ist nur zulässig, wenn Qualitätsnachweise gemäß Recycling-Baustoffverordnung vor dem Einbau der Materialien der örtlichen Bauaufsicht bzw. der wasserfachlichen Aufsicht vorgelegt und von dieser freigegeben werden.
23. Bei der Zuwegung (von der Abzweigung der bestehenden, asphaltierten Straße bis zur WKA) und der Befestigung permanent und temporär genutzter Flächen der WKA LOI-III-01 ist nur die Verwendung von gewachsenem Material zulässig.
24. Wenn für die Befestigung der Zuwegung die Methode der Bodenverfestigung mittels Bindemittel ausgeführt wird, hat dies so zu erfolgen, dass Windverfrachtungen des Bindemittels vermieden werden.
25. Oberflächen- und Drainagewässer, die aus dem Bereich der Windkraftanlagen, der Zuwegungen, und der sonstigen im Zuge des Projektes neu gestalteten Flächen (Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerflächen, etc.) anfallen, sind so abzuleiten, dass

Erosionserscheinungen hintangehalten und Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigt werden.

26. Start- und Zielgruben für Spülbohrungen sind außerhalb der Uferbereiche von Gerinnen so zu situieren, dass auch im Falle von vermehrter Wasserführung ein Durchbruch des Gerinnes in die Gruben nicht zu besorgen ist.
27. Der Verlauf der Spülbohrungen ist lage- und höhenmäßig in Abständen von maximal einem Meter zwischen den Messpunkten zu dokumentieren.
28. Für permanent wasserführende Gewässer bzw. temporär wasserführende Gerinne ist im Vorfeld der Ausführung die Überdeckung im Bereich der Gewässersohle zur Vermeidung von Spülsausräuschen anhand einschlägiger Regelwerke (z.B. Technische Richtlinien des DCA – Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten) im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation der jeweiligen Prüfung unter Berücksichtigung von anstehendem Untergrund sowie von Bohrlänge, Bohrtiefe und Bohrlochdurchmesser ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
29. Bei der Ausführung von Querungen im Spülbohrverfahren ist das Gewässer an der Querungsstelle laufend auf Spülsausräusche zu beobachten. Beim Feststellen allfälliger Spülsausräusche ist die Bohrung unverzüglich einzustellen und sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Verfrachtung ausgetretener Suspension in das weiterführende Gewässer zu veranlassen.
30. Suspensionsaustritte im gesamten Abflussquerschnitt sowohl wasserführender als auch nicht wasserführender Gewässer sind so rasch wie möglich zu entfernen.
31. Die Ausführungspläne – Lagepläne und Längsschnitte – der im Zuge des Projektes hergestellten Gerinne-/Gewässer-Querungen sind spätestens mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen. Diese Darstellungen haben den Gerinneverlauf und den Verlauf der querenden Elemente so darzustellen, dass deren Verlauf (Lage und Höhe) eindeutig ersichtlich ist.
32. Die Querungen von temporär wasserführenden Gerinnen sind in der Errichtungsphase und bis 2 Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten nach Starkniederschlägen, die eine Jährlichkeit von 10 überschreiten, auf Erosionsschäden, wie z.B. Verformungen oder Veränderungen der Gerinneform, durch einen Fachkundigen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Allenfalls auftretende Beschädigungen in diesen Bereichen sind

unverzüglich zu sanieren. Über diese Kontrollen und eventuelle Sanierungsarbeiten ist eine Dokumentation zu erstellen und nach Ablauf der 2 Jahre der Behörde vorzulegen.

33. Die Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen ist unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2023 durchzuführen.
34. Die Wartung der Windkraftanlagen, der Externen Stationen (projektgemäß bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage) ist zumindest in den von den Herstellern vorgesehenen Intervallen durch qualifizierte Fachunternehmen durchzuführen.
35. Die über den Ölfilter der Mittelspannungsanlage (MVPS) ablaufenden Flüssigkeiten sind über eine ausreichend dimensionierte Bodenfilteranlage oder eine technische Filteranlage zu führen oder in einer Auffangwanne zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
36. Die Externen Stationen sind in regelmäßigen Abständen von max. 6 Monaten neben der Fernüberwachung an Ort und Stelle auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Dabei ist auf Tropfverluste, die sich in den Auffangwannen sammeln, zu achten. Um eine Freisetzung von Schadstoffen zu verhindern, ist die Auffangwanne im Bedarfsfall fachgerecht zu reinigen.
37. Der Ölfilter im Ablauf der Mittelspannungsanlage (MVPS) ist jährlich durch Analyse des ablaufenden Wassers auf die in der Anlage enthaltenen Schadstoffe auf Funktion zu überprüfen. Sollte die Überprüfung einen Austritt von Schadstoffen zeigen, ist der Bodenfilter bzw. die technische Filteranlage in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.
38. Sämtliche Wartungsarbeiten sind fachlich nachvollziehbar zu dokumentieren, diese Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
39. Im Falle von Verunreinigungen des Bodens durch Flüssigkeitsaustritte aus den Containern, notwendige Löscharbeiten, etc. ist eine fachgerechte Sanierung unter qualifizierter Aufsicht durchzuführen. Eine diesbezügliche Dokumentation ist der zuständigen Behörde spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.
40. Das projektgemäß geplante und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abgestimmte Brandschutzkonzept für die „Externen Stationen“, bestehend aus Batteriespeicheranla-

gen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage, ist der Behörde 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen und verbindlich umzusetzen.

41. Der Einbau der optional verfügbaren Stufe 4 „Trockensprinklersystem“ in das Brandschutzsystem der Batteriespeicheranlagen ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Brandschutzkonzept zu berücksichtigen.

42. Die vollständige technische Dokumentation der „Externen Stationen“, projektgemäß bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage, samt Typenprüfung für das Ölfilter-System der Mittelspannungs-Powerstation ist 6 Wochen vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Datum:7. Mai 2026.....

Unterschrift: